

ANLAGE

**zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde
für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF
für Verwaltungsprüfungen und
Vor-Ort-Überprüfungen im
Operationellen Programm EFRE 2014-2020
2. Überarbeitung (29.03.2019)**

Ergänzungen Stand 22.04.2020



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Inhalt

1.	Versionierung.....	4
2.	Abkürzungsverzeichnis.....	4
3.	Begriffsbestimmungen	5
4.	Vorbemerkungen	8
5.	Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen	10
5.1.	Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung gemäß Artikel 125 Absatz 3 ESIF-VO.....	12
5.2.	Verwaltungsprüfungen	19
5.3.	Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben.....	28
5.3.1.	Grundsätze.....	28
5.3.2.	Risikoanalyse und Vorhabenauswahl	29
5.3.2.1	(Schritt 1) Festlegung eines Bewertungstichtages/Bewertungszeitraumes.....	30
5.3.2.2	(Schritt 2) Beschreibung der Merkmale der Richtlinie/des Förderprogramms.....	30
5.3.2.3	(Schritt 3) Einschätzung und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ	31
5.3.2.4	(Schritt 4) Festlegung der Stichprobengrundlage	32
5.3.2.5	(Schritt 5) Vorhabenauswahl - risikobasiert.....	33
5.3.2.6	(Schritt 6) Vorhabenauswahl - Zufallsstichprobe	33
5.3.2.7	(Schritt 7) Aufnahme in die Prüfplanung	35
5.3.3.	VOÜ außerhalb der Risikoanalyse.....	36
5.3.4.	Erfassung der Risikobewertung im efREporter3.....	37
5.3.5.	Durchführung der VOÜ – durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF festgelegter Mindeststandard	38
5.4.	Besondere Prüfinhalte.....	43
5.4.1.	Prüfung der Indikatoren.....	43
5.4.1.1.	Allgemeines	43
5.4.1.2.	Prüfhandlungen.....	44
5.4.2.	Prüfung der Informations- und Kommunikationsvorschriften.....	45
5.4.3.	Prüfung der Auftragsvergabe	46
5.4.4.	Prüfung der Dauerhaftigkeit.....	49
5.4.5.	Prüfung von Nettoeinnahmen schaffenden Vorhaben	50
5.4.5.1.	Vorhaben, die nach Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften.....	50
5.4.5.2.	Vorhaben, die während der Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften	51

5.4.6.	Prüfung vereinfachter Kostenoptionen.....	52
5.4.6.1.	Allgemeine Prüfungshinweise.....	52
5.4.6.2.	Standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b ESIF-VO.....	53
5.4.6.3.	Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. c) ESIF-VO.....	55
5.4.6.4.	Pauschalsätze gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. d) ESIF-VO	56
5.4.7.	Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte gemäß Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO	58
5.4.8.	Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse	60
5.4.9.	Umweltvorschriften	62
5.4.10.	Querschnittsziele	62
5.4.11.	Eigenerklärungen von Begünstigten	63
5.4.12.	Prüfbescheinigungen Dritter	65
Anhang 1	67

1. Versionierung

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	15.04.2016	
1.1	13.10.2017	Überarbeitung gemäß Benennungsprüfung
1.2	29.03.2019	Überarbeitung nach Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und EPSA im Operationellen Programm EFRE
1.2.1	22.04.2020	Redaktionelle Überarbeitung und Präzisierung nach Arbeitsgesprächen mit den Zwischengeschalteten Stellen in 2019

2. Abkürzungsverzeichnis

DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EPSA	Early Preventive System Audits
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESIF/ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESIF-VO	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
EU	Europäische Union
EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF	EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF
KMU	Kleinstunternehmen sowie kleines- oder mittelständisches Unternehmen
IT-System	informationstechnisches System (jegliche Art elektronischer datenverarbeitender Systeme)
lit.	littera
OP	Operationelle(-s) Programm(-e)
Nr.	Nummer
RK	Koordinator(-in) EFRE/ESF
VOÜ	Vor-Ort-Überprüfungen

3. Begriffsbestimmungen

Doppelförderung	<p>Eine Doppelförderung liegt bei einer unzulässigen Kumulierung von Zuschüssen für ein und dasselbe Vorhaben vor, die dazu führt, dass zu einem Vorhaben höhere Zuschüsse gewährt werden als nach den Fördergrundsätzen des jeweiligen Programms, der Richtlinie usw. zulässig wären beziehungsweise die gewährten Zuschüsse die förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens übersteigen. Eine Doppelförderung kann sich auch aus der parallelen Gewährung von Förderdarlehen ergeben.</p> <p>Es ist keine Doppelförderung, wenn sich entsprechend den Vorgaben der Programme oder Richtlinien mehrere Mittelgeber an der Finanzierung des Vorhabens beteiligen und diese im Finanzierungsplan der Gesamtfinanzierung ausgewiesen sind.</p>
Erhebliche Mängel	<p>Für die risikobasierte Auswahl von Vorhaben werden „erhebliche Mängel“ als Verstöße definiert, die gemessen an Art, Umfang und der Schwere der festgestellten Fehler an der grundsätzlichen Ordnungsmäßigkeit der Vorhabendurchführung oder Vorhabenabrechnung bzw. an der derzeitigen Leistungsfähigkeit des Begünstigten zweifeln lassen.</p>
Genehmigung	<p>Mit Genehmigung werden alle rechtlichen Vereinbarungen mit den Begünstigten bezeichnet, mit denen die Weitergabe finanzieller Mittel aus dem EFRE zur Umsetzung eines Vorhabens geregelt werden (z. B. Zuwendungsbescheid, Zuwendungsvertrag, Mittelzuweisungsschreiben, Vereinbarungen, Verträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch).</p>
Grober Fehler	<p>Es ist von einem groben formalen oder finanziellen Fehler auszugehen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der finanzielle Fehler in der Stichprobe ist größer als 10.000,00 Euro Gemeinschaftsbeteiligung (meldepflichtige Unregelmäßigkeit) oder 2. der finanzielle Fehler in der geprüften Stichprobe beträgt mehr als 2% der zu prüfenden Ausgaben in der Grundgesamtheit oder 3. der Fehler tritt wiederholt in der geprüften Stichprobe auf oder es besteht der Verdacht, dass er sich im Rahmen des Gesamtvorhabens wiederholt (z. B. Vergabefehler, fehlerhafte Skonti-Abrechnungen).

Großes Infrastrukturprojekt	<p>Ein EFRE-Vorhaben mit einer EFRE-Beteiligung an den förderfähigen Gesamtausgaben größer 10.000.000,00 Euro und einer Laufzeit des Vorhabens von mehr als zwei Jahren stellt ein großes Infrastrukturprojekt dar.</p> <p>Zur Beachtung: Für Investitionen in kulturelle und nachhaltige touristische Infrastruktur mit UNESCO-Weltkulturerbestatus gilt gemäß Artikel 3 Absatz 1 lit e) Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 eine Grenze von größer 20.000.000,00 Euro EFRE-Beteiligung, um als großes Infrastrukturprojekt zu gelten.</p>
Prüfung im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung	<p>Als Prüfung im Rahmen der Vorhabenauswahl werden alle Prüfungshandlungen gemäß Artikel 125 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO) bezeichnet, die durch die zuständigen Bearbeiter/-innen der Zwischengeschalteten Stelle auf Grundlage der vorliegenden Anträge auf Förderung eines Vorhabens und sonstiger Dokumente zur Antragstellung (z. B. Ergebnisse von Ideenwettbewerben und Vorauswahlgremien) vollzogen werden.</p>
Unregelmäßigkeit	<p>Gemäß Artikel 2 Nr. 36 ESIF-VO bezeichnet der Ausdruck Unregelmäßigkeit „jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde.“</p> <p>Es wird auf den Leitfaden der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Förderperiode 2014–2020 verwiesen.</p>
Verwaltungsprüfung	<p>Als Verwaltungsprüfung werden alle Prüfungshandlungen gemäß Artikel 125 Absatz 4 und 5 lit. a) ESIF-VO bezeichnet, die durch die zuständigen Bearbeiter/-innen der Zwischengeschalteten Stelle „am Schreibtisch“ auf Grundlage der vorliegenden Anträge auf Ausgabenerstattung und sonstiger Dokumente der Begünstigten vollzogen werden (einschließlich der Endverwendungsnachweisprüfung).</p>
Vor-Ort-Überprüfung	<p>Als Vor-Ort-Überprüfung werden alle Prüfungshandlungen bezeichnet, die gemäß Artikel 125 Absatz 4 und 5 lit. b) ESIF-VO durch die zuständigen Bearbeiter/-innen der Zwischengeschalteten Stelle direkt in den Räumlichkeiten der Begünstigten durchgeführt werden.</p>
Zuschuss	<p>Als Zuschuss werden alle Arten der weitergegebenen finanziellen Mittel aus dem EFRE bezeichnet (z. B. Zuwendung, Zuweisung).</p>
Zuschussfähigkeit	<p>Die Zuschussfähigkeit der Ausgaben ergibt sich aus den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (insbesondere Artikel 65, 68, 69 und</p>

	<p>70 ESIF-VO, Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013) und den Förderrichtlinien/-programmen sowie sonstigen nationalen Regelungen.</p> <p>Die förderfähigen Ausgaben sind im Prüfpfadboden zur Aktion/Teilaktion des Finanzplans EFRE beschrieben.</p>
<p>Zwischengeschaltete Stelle</p>	<p>Zwischengeschaltete Stelle im Sinne der ESIF-VO ist jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber den die Vorhaben durchführenden Stellen wahrnimmt.</p> <p>Im Operationellen Programm EFRE sind die Bewilligungsstellen als Zwischengeschaltete Stellen von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF benannt worden. Darüber hinaus sind die richtlinien-/programmverantwortlichen Fachressorts im Rahmen ihrer Richtlinienkompetenz in die Verfahren mit einzubeziehen/zu informieren (im Erlass als Fachressorts bezeichnet). Dieser Erlass gilt in der Regel für die Aufgaben der Zwischengeschalteten Stellen, sofern nicht explizit Aufgaben der Fachressorts benannt werden.</p>

4. Vorbemerkungen

Die EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) hat mit dem Erlass zu Verwaltungsprüfungen¹ und Vor-Ort-Überprüfungen¹ (VOÜ) vom 15.04.2016 einen Leitfaden veröffentlicht, der die Umsetzung der Pflichtaufgaben durch die Zwischengeschalteten Stellen¹ in Bezug auf die Finanzverwaltung und -kontrolle des Operationellen Programms EFRE unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften, des Operationellen Programmes und der Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens gewährleisten soll.

Der Leitfaden vom 15.04.2016, geändert am 13.10.2017 sowie in der Fassung des nun veröffentlichten Erlasses, stützt sich auf den „Leitfaden für die Mitgliedstaaten - Verwaltungsprüfungen“ der EU-Kommission vom 17.09.2015 für die Förderperiode 2014–2020, der den mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der Europäischen Strukturfonds befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften bietet.

Mit dieser Erlassversion werden die Handlungsempfehlungen der EU-Kommission für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen und VOÜ gemäß dem Leitfaden der EU-Kommission für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen verstärkt aufgegriffen. Darüber hinaus wird mit Punkt 5.1. jetzt auch ein eigenständiger Abschnitt mit Arbeitsanweisungen zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl¹ nach Artikel 125 Absatz 3 ESIF-VO ergänzt. Außerdem sind Regelungsanpassungen der ESIF-VO auf Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (Omnibus-VO) vorgenommen worden.

Zur Unterstreichung der Notwendigkeit der Beachtung der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Umsetzung der Prüfungen zur Vorhabenauswahl, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ durch die Zwischengeschalteten Stellen, wird dieses Dokument zukünftig ausschließlich als Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bezeichnet und ist als solcher verbindlich umzusetzen.

Redaktionelle Anmerkung: Zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Bezeichnungen in der Beschreibung zum Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Operationelle Programm EFRE trägt dieser Erlass weiterhin den Namen „Erlass zur Durchführung von Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen“.

Der Erlass basiert auf den Anforderungen der EU-Kommission an das Verwaltungs- und Kontrollsystem für den EFRE in der Förderperiode 2014-2020 sowie den Hinweisen aus Systemkontrollen und Stichprobenprüfungen von Vorhaben der EU-Prüfbehörde und der EU-Prüfstelle EFRE in der Förderperiode 2007-2013. Darüber hinaus berücksichtigt die zweite Überarbeitung erste Hinweise und Ergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 sowie Fest-

¹ siehe Begriffsbestimmungen

stellungen des Early Preventive System Audit 2014-2020 (EPSA) der EU-Kommission im November 2017 und Januar 2018.

Insbesondere werden die Ausführungen zur Stichprobenziehung für die VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO und zur Prüfung der Einhaltung der vom Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien sowie zur Prüfung der Output- und Ergebnisindikatoren präzisiert.

Mit diesem Erlass wird das Verfahren zur Stichprobenauswahl vollständig überarbeitet. Es wird nunmehr ein einheitliches risikobasiertes Auswahlverfahren für die Förderprogramme/Richtlinien eingeführt, welches alle Anforderungen des Leitfadens der EU-Kommission für die Durchführung von Verwaltungsprüfungen vom 17.09.2015 umsetzt.

Die Einführung des neuen Verfahrens macht es notwendig, eine redaktionelle Klarstellung des bis zur Inkraftsetzung dieses Erlasses gültigen Stichprobenauswahlverfahrens für Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Erlass/Leitfaden vom 13.10.2017 vorzunehmen.

Es stimmen folgende von den Zwischengeschalteten Stellen bis zur Inkraftsetzung dieses Erlasses angewendeten Verfahren mit den Anforderungen des Artikels 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO in Verbindung mit dem Leitfaden der EU-Kommission für Verwaltungsprüfungen vom 17.09.2015 überein.

1. Durchführung von VOÜ bei 100 % der Vorhaben.

ODER

2. Anwendung der vorhabenbezogenen Risikobewertung **UND** Ergänzung einer Zufallsstichprobe gemäß Punkt 5.2.1 des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF (1. Überarbeitung) vom 13.10.2017. Die Stichprobenauswahl ist angemessen dokumentiert (Checkliste, Zufallsauswahl, Prüfplanung).

ODER

3. Prüfung einer angemessenen Zufallsstichprobe **UND** Prüfung von allen Vorhaben, bei denen sich während der Laufzeit des Vorhabens im Rahmen der Verwaltungsprüfungen erhebliche Zweifel an der genehmigungskonformen Umsetzung des Vorhabens bzw. an der Ordnungsmäßigkeit der im Auszahlungsantrag abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen ergeben haben oder sich das Erfordernis einer VOÜ aufgrund von Prüfungsmitteilungen externer Prüfinstanzen (EU-Prüfbehörde, EU-Prüfstelle EFRE, EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, Landesrechnungshof etc.) ergab. Der Stichprobenumfang (für die Zufallsstichprobe) wurde risikoorientiert auf Programm-/Richtlinienebene ermittelt. Die Angemessenheit der Prüfquote wurde durch die Zwischengeschaltete Stelle im Einvernehmen mit dem Fachressort begründet und dokumentiert.

Eine VOÜ ist in jedem Fall durchzuführen, wenn sich während der Laufzeit des Vorhabens im Rahmen der Verwaltungsprüfungen erhebliche Zweifel an der genehmigungskonformen Umsetzung des Vorhabens bzw. an der Ordnungsmäßigkeit der im Auszahlungsantrag abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen ergeben haben oder sich das Erfordernis einer VOÜ aufgrund von Prüfungsmitteilungen externer Prüfinstanzen (EU-Prüfbehörde, EU-Prüfstelle EFRE, EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF, Landesrechnungshof etc.) ergab.

Dieser Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gilt für alle Vorhaben – mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen von Finanzinstrumenten, die aus Mitteln des Operationellen Programmes EFRE 2014-2020 abgerechnet werden.

5. Beschreibung der durchzuführenden Überprüfungen

Die Zwischengeschalteten Stellen haben gemäß Artikel 125 Absatz 3 ESIF-VO Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung und gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO Verwaltungsprüfungen zu allen von den Begünstigten eingereichten Anträgen auf Ausgabenerstattung und VOÜ bei den Vorhaben durchzuführen.

Die Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung müssen sicherstellen, dass:

- ✓ geeignete Auswahlverfahren und-kriterien angewendet werden,
- ✓ das Vorhaben dem Geltungsbereich des Operationellen Programmes EFRE in Sachsen-Anhalt zuzuordnen ist,
- ✓ die Begünstigten über die administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Vorhabens verfügen und
- ✓ ein Vorhaben, welches für die Unterstützung aus dem EFRE ausgewählt wurde, keine Aktivitäten umfasst, die zu einem Vorhaben gehören, bei dem infolge einer Produktionsverlagerung außerhalb des Programmgebiets ein Wiedereinziehungsverfahren gemäß Artikel 71 ESIF-VO eingeleitet wurde oder werden sollte.

Verwaltungsprüfungen und VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO sind zwingend bei den im Prüfpfadbogen benannten Begünstigten von Vorhaben durchzuführen. Sie dienen gemäß Artikel 125 Absatz 4 lit a) und b) ESIF-VO der Überprüfung:

- ✓ ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert beziehungsweise erbracht wurden, einschließlich der Überprüfung der Richtigkeit der Berichterstattung zu den Output- und Ergebnisindikatoren und
- ✓ ob das Vorhaben den anwendbaren Rechtsvorschriften, dem Operationellen Programm und den Bedingungen für die Unterstützung des Vorhabens genügt und
- ✓ ob die von den Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Ausgaben tatsächlich entstanden und gezahlt sind und/oder

- ✓ ob die Bedingungen für die Erstattung von Ausgaben an den Begünstigten erfüllt sind, wenn diese auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen geltend gemacht werden und
- ✓ ob die Begünstigten, deren Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten förderfähigen Ausgaben erstattet werden, für alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode verwenden.

Bei der Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ sind die relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften zu beachten.

Die Verfahren für Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung, Verwaltungsprüfungen und VOÜ sind im Prüfpfadbogen (einschließlich ergänzender Beschreibungen) dokumentiert.

Die Verwaltungsüberprüfungen und VOÜ erfolgen in der Regel auf der Grundlage der Originalbelege. Ausnahmen ergeben sich beim Informationsaustausch über das eCohesion-Portal. Die von den Begünstigten über dieses Portal übermittelten Daten und Dokumente sind als Belege anzuerkennen. Insofern wird eine Ausnahme von dem sich aus den Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt ergebenden Schriftformerfordernis zugelassen. Eine verstärkte Nutzung des eCohesion-Portals könnte zu Erleichterungen im Verwaltungsverfahren zur Erstattung nachgewiesener Ausgaben beitragen. Der Nachweis der Übereinstimmung der mittels eCohesion-Portal übersandten Dokumente mit den Originalen ist jedoch zu jeder Zeit von den Begünstigten zu gewährleisten.

Hinweis: Die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der elektronischen Buchführung ist nachgewiesen, wenn der Zwischengeschalteten Stelle eine Erklärung eines bestellten Wirtschaftsprüfers, bestellten Steuerberaters, der nicht im Unternehmen angestellt ist oder eine Bestätigung der Finanzverwaltung vorgelegt wird, die bescheinigt, dass die Belege aus der elektronischen Buchführung des Unternehmens vom zuständigen Finanzamt als dem Original gleichwertig anerkannt werden.

Die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ zu einem Vorhaben sind mit einheitlichen Checklisten und Prüfvermerken zu dokumentieren. Die EU-VB EFRE/ESF gibt dazu keine allgemein verbindlichen Formulare vor, da Prüfungshandlungen und Prüfinhalte richtlinien-/programm spezifisch darzustellen sind. Der Erlass enthält aber Mindestvorgaben für Prüfinhalte und die Dokumentation der Prüfung, die richtlinien-/programm spezifisch zu konkretisieren sind.

Zur Beachtung: Die verwendeten Musterchecklisten, -vermerke und bescheide sind zu versionieren, um einerseits die korrekte Verwendung der Formulare zu gewährleisten und andererseits auch im Falle von Prüfungen durch z. B. die EU-Kommission, die EU-Prüfbehörde

oder durch diese eingesetzte Stellen die ordnungsgemäße und zeitgerechte Verwendung der Checklisten und Bescheide nachzuweisen.

Bei der Erarbeitung von Musterprüfvermerken und -checklisten ist darauf zu achten, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen und -ergebnisse angemessen beschrieben werden. Es reicht nicht aus, die Prüfungshandlung als solche zu dokumentieren (z. B. „Beihilfestatus wurde geprüft“ wird abgehakt). Die durchgeführten Prüfschritte und Prüfinhalte sowie Ergebnisse sind angemessen ausführlich zu beschreiben (z. B. die beachteten einzelnen Kriterien der Beihilfeprüfung, Einhaltung De-minimis-Beträge usw.). Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF empfiehlt, die einzelnen Prüfschritte weitestgehend in die Checkliste aufzunehmen (ggf. auch als gesonderte Anlage zur Checkliste), um auf ausführlich ausformulierte Begründungen verzichten zu können. Dies stellt sicher, dass keine Prüfungshandlungen beziehungsweise deren Dokumentation vergessen werden und minimiert den Arbeitsaufwand bei jeder einzelnen Prüfung im Rahmen des Förderverfahrens.

Zur besonderen Beachtung: Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF legt in Abstimmung mit der EU-Prüfbehörde und EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF das Datum fest, zu dem alle Prüfungshandlungen zu den Vorhaben vollständig abgeschlossen, dokumentiert und im efREporter3 erfasst sein müssen. Über das Datum wird gesondert informiert. Sofern die Zwischengeschaltete Stelle dies bei einzelnen Vorhaben nicht gewährleisten kann, ist die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhaltes zu informieren.

Hinweis: Die EU-Kommission kann weitergehende Regelungen zu Umfang und Inhalt von Prüfungen im Rahmen des Abschlusses des Operationellen Programms EFRE treffen.

Zu besonderen Prüfungsinhalten sind unter dem Abschnitt des Gliederungspunktes 5.4. und folgenden im Einzelnen durchzuführende Prüfungshandlungen näher beschrieben.

5.1. Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und -genehmigung gemäß Artikel 125 Absatz 3 ESIF-VO

Die Prüfungen bei der Vorhabenauswahl müssen vor der Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen sein. Diese Prüfungen sind in der Vorhabenakte zu dokumentieren. Sie müssen nicht im efREporter3 erfasst werden.

Die Prüfungen für die Vorhabenauswahl und -genehmigung umfassen unter anderem folgenden Inhalt.

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
1. Ist der Antrag vollständig und förmlich richtig?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ggf. sind Antragsfristen zu beachten. ➤ Ist der Antrag rechtsverbindlich unterschrieben?
2. Liegen alle erforderlichen Nachweise und Erklärungen für die Prüfung der Einhaltung der EU- und nationalen Rechtsvorschriften vor?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entsprechen die Eigenerklärungen den inhaltlichen Anforderungen/Vorgaben (beispielsweise KMU-, Unternehmen in Schwierigkeiten- und De-minimis-Erklärung; vergleiche auch Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zum Arbeitspapier Textbausteine für Anträge und Genehmigung in der gültigen Fassung)? ➤ Sind diese vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben? <p>Siehe dazu auch die nachstehenden Hinweise.</p>
3. Entspricht das beantragte Vorhaben den durch den Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien gemäß anzuwendendem Prüfpfadbogen?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die durch den Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien gemäß Prüfpfadbogen sollen sich eindeutig in der Checkliste widerspiegeln. ➤ Ggf. sind die einzelnen Projektauswahlkriterien durch geeignete Fragen/Prüfschritte zu konkretisieren. ➤ In jedem Fall hat für einen außenstehenden Dritten anhand von Erläuterungen oder der Angabe von Bezugsdokumenten direkt erkennbar zu sein, worauf sich das Prüfergebnis der Zwischengeschalteten Stelle stützt.
4. Entspricht das beantragte Vorhaben den Förderfähigkeitskriterien gemäß Förderrichtlinie/Fördergrundsätzen?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sind die Antragstellenden zulässig? ➤ Entspricht das Vorhaben hinsichtlich Verwendungszweck (Zuwendungen) / Förderzweck (bei Zuweisungen), Förderfähigkeit der Ausgaben, Förderhöhe den rechtlichen Vorgaben (siehe auch Nr. 3.4 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt)? ➤ Sofern pauschalisierte Förderungen gewährt werden: siehe Prüfinhalt Frage Nr. 5 ➤ In diesem Zusammenhang ist ggf. auch die Umsetzung der Querschnittsziele im Vorhaben zu prüfen (vergleiche Punkt 5.4.9., 5.4.10.).

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
<p>5. Sofern vereinfachte Kostenoptionen genutzt werden, enthält der Antrag klare und vollständige Angaben in Bezug auf die dem pauschalierten Betrag zugrunde liegende Bemessungsgrundlage?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Entsprechen die beantragten pauschalierten Beträge der Förderrichtlinie/dem Förderprogramm (z. B. die Höhe der beantragten Pauschalsätze)? ➤ Sind die Kostenarten, auf deren Basis sich die Pauschalierung bemisst, förderfähig? ➤ Ist die Beschreibung des zu fördernden Vorhabens im Falle von Pauschalfinanzierungen ausreichend und die Umsetzung auch prüffähig? <p>Beachte: Bereits bei der Genehmigung ist bei der Erfassung der Daten im efREporter3 festzulegen, dass für das Vorhaben eine Förderung im Rahmen der vereinfachten Kostenoptionen erfolgt. Für jede geförderte Pauschalfinanzierung ist die im Rahmen der Genehmigung vereinbarte Leistung (Output oder Ergebnis) und der hierfür vereinbarte Betrag zu erfassen. Wenn zu diesem Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden, können bei Vorhaben mit Pauschalfinanzierungen keine Auszahlungen erfasst werden.</p>
<p>6. Entspricht das Vorhaben den darüber hinaus anzuwendenden Bestimmungen der EU- und nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere Beihilfe, KMU-Kriterien, Unternehmen in Schwierigkeiten-Status, Querschnittsziele)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die im Prüfpfadbogen beschriebenen relevanten Querschnittsziele der EU-Förderung sind in der Regel bereits bei der Programmierung des Operationellen Programmes EFRE und im Verfahren der Erstellung/Genehmigung von Richtlinien/Förderprogrammen beachtet worden. Prüfung der Querschnittsziele beim Einzelvorhaben – siehe Punkt 5.4.10. ➤ Prüfung zur Beihilfe gemäß Vorgaben der Richtlinie/des Förderprogrammes und Dokumentation der für das Vorhaben geltenden Beihilferegelung (keine Beihilfe, De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, DAWI-De-minimis, DAWI-Freistellungsbeschluss).

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
6. weiter	<p>Hierbei ist unter anderem darzustellen, dass für das jeweilige Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ keine besonderen Merkmale vorliegen, welche der Einschätzung zur Beihilferrelevanz auf Ebene der Richtlinie/des Programmes entgegenstehen, ✓ die Eigenschaften der/des Begünstigten mit der Beihilfeeinschätzung für die (Teil-) Aktion übereinstimmen (z. B. KMU, kein Unternehmen in Schwierigkeiten auf der Grundlage der Definitionen gemäß Artikel 2 und Anhang I Verordnung (EU) Nr. 651/2014), ✓ die Schwellenwerte und sonstigen vorhabenbezogenen Regelungen im Zusammenhang mit der einschlägigen Beihilfevorschrift eingehalten sind. <p>➤ Plausibilitätsprüfung der KMU-Erklärung (für Vorhaben, wo das KMU-Kriterium förderrelevant ist und nicht ausschließlich der Indikatorerhebung dient):</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständigkeit der Erklärung (einschließlich rechtsverbindlicher Unterschrift), ✓ Plausibilität der erklärten Angaben auf Grundlage von stichprobenhaften Internetrecherchen oder bereits erlangtem Kenntnisstand zum antragstellenden Unternehmen, z. B. aus anderen Förderverfahren, ✓ Übereinstimmung der Angaben der Eigenklärung mit den Maßgaben für die KMU-Kriterien (siehe Punkt 5.4.11.) Plausibilitätsprüfung der Unternehmen in Schwierigkeiten-Erklärung (siehe Punkt 5.4.11.).

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
7. Sind die Output- und Ergebnisindikatoren, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen, angemessen beschrieben (Soll-Werte) und entsprechen diese den für die (Teil-) Aktion definierten Indikatoren?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sind die für das Vorhaben relevanten Indikatoren aussagekräftig (prüffähig) benannt? ➤ Ist der angestrebte Umfang plausibel in Bezug auf den Zuwendungs-/Förderzweck des Vorhabens? <p>Beachte: Es sind nur geprüfte und plausible Soll-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren im efREporter3 zu erfassen (siehe auch Punkt 5.4.1., einschließlich Unterpunkte).</p>
8. Sind Nettoeinnahmen während oder nach Abschluss des Vorhabens zu erwarten?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ermittlung der förderfähigen Ausgaben, siehe Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Einführung des Leitfadens zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften in der jeweils geltenden Fassung ➤ Siehe Punkt 5.4.5., einschließlich Unterpunkte
9. Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Doppelförderung ¹ vorliegen könnte, die einer Genehmigung entgegenstehen würde?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Liegt eine entsprechende Erklärung der Antragstellenden vor? ➤ Gibt es andere Richtlinien/Förderprogramme mit vergleichbaren Förderzielen? ➤ Hat die Zwischengeschaltete Stelle Kenntnis aus anderen Richtlinien/Förderprogrammen, dass der/die Antragstellende falsche Angaben gemacht hat? ➤ Enthalten die direkten Ausgaben des Vorhabens keine Ausgabenposten, die Bestandteil von vereinfachten Kostenoptionen sind (Ausschluss einer Doppelförderung)?

¹ siehe Begriffsbestimmungen

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
10. Gibt es Anzeichen dafür, dass die/der Begünstigte nicht in der Lage ist, das beantragte Vorhaben genehmigungskonform innerhalb des vorgesehenen Durchführungszeitraumes umzusetzen?	➤ Gab es bei der Abwicklung früherer Fördervorhaben signifikante Feststellungen, die die finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit der/des Antragstellenden in Frage stellt (z. B. Unzuverlässigkeit bei der Umsetzung von Vorhaben, Betrugsverdachtsfälle, Kenntnis über Unternehmen in Schwierigkeiten, Kenntnis von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens vor Erteilung der Genehmigung)?
11. Gibt es Anzeichen dafür, dass die/der Begünstigte nicht in der Lage ist, die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen zu erfüllen (z. B. hinsichtlich Buchführung, Aufbewahrungsfrist für Belege usw.)?	➤ Gab es bei der Abwicklung früherer Fördervorhaben signifikante Feststellungen, die die administrative Leistungsfähigkeit der/des Begünstigten in Frage stellt (z. B. gravierende Anhaltspunkte für eine unzuverlässige Unternehmensführung/Buchhaltung)?
12. Liegen die Bedingungen nach Artikel 71 Absatz 1 ESIF-VO (Dauerhaftigkeit des Vorhabens) vor und wenn ja, ist die Zweckbindungsfrist nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 ESIF-VO zu bestimmen?	Beachte: Es ist zu begründen, wenn eine Zweckbindungsfrist nach Artikel 71 Absatz 1 Satz 3 ESIF-VO festgelegt wird. Wenn hierzu bereits eine programmbezogene Festlegung getroffen wurde, ist vorhabenbezogen mindestens darauf in der Dokumentation zu verweisen.

Auf die **Prüfung der Beihilferelevanz** – insbesondere die Verbesserung der Dokumentation der Beihilfeprüfung – ist größeres Augenmerk zu legen. Sofern die Beihilfeproblematik für jedes Vorhaben eines Förderprogrammes/einer Richtlinie **abschließend** geregelt ist (z. B. Feststellung, dass die Förderung der Vorhaben nach dieser Richtlinie/diesem Programm keine Beihilfe darstellt), erfolgt die Prüfung bereits mit der Richtlinienerstellung und die Dokumentation mit Anlage B zum Prüfpfadbogen (vergleiche Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF „Verfahren zur Einhaltung sowie zur Aktualisierung und Änderung der Prüfpfadbögen und des Finanzplans zum OP EFRE und ESF“ in der jeweils geltenden Fassung). Von einer abschließenden Regelung kann nicht ausgegangen werden, wenn in Richtlinien/Förderprogrammen beihilferelevante Bedingungen für einzelne Vorhaben oder einzelne Förderschwerpunkte einer Richtlinie/eines Förderprogramms festgelegt wurden.

Sofern die Prüfung der Beihilferelevanz für die Vorhaben nicht auf Ebene der Richtlinie/des Förderprogramms bereits abschließend in Anlage B zum Prüfpfadbogen dokumentiert werden kann, sondern nochmals einzelfallbezogen zu prüfen ist (z. B. Prüfung der jeweiligen De-minimis-Voraussetzungen, Modellprojekte/Einzelvorbaben, Art der Begünstigten erfordert Einzelfallentscheidungen, Einhaltung von vorhabenbezogenen beihilferelevanten Bedingungen), sind die durchgeführten Prüfungshandlungen und Prüfergebnisse im Rahmen der Antragsprüfung und ggf. Änderungsantragsprüfung ausreichend detailliert zu dokumentieren (siehe auch vorstehende Tabelle Punkt 6.).

Zur Beachtung: Nach Abschluss der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und -genehmigung ist sicherzustellen, dass die Zwischengeschaltete Stelle **klare** und **vollständige** sowie auch **überprüfbare** Zielvorgaben und Förderbedingungen für die Begünstigten in der Genehmigung formuliert. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die/der Begünstigte bereits mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns über die Rechte und Pflichten aufzuklären ist, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn einzuhalten sind (siehe dazu auch Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zum Arbeitspapier - Textbausteine für Anträge und Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung). Von besonders großer Bedeutung ist dies auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen als Pauschalfinanzierung, deren Auszahlung an die Begünstigten ausschließlich von der Erreichung des Zuwendungs-/Förderzweckes bestimmt wird.

Das Ergebnis der Antragsprüfung ist angemessen zu begründen und zu dokumentieren.

Folgende Angaben sind dabei insbesondere zu erfassen:

- ✓ vorgenommene Prüfungshandlungen: Darstellung aller geprüften Aspekte, das heißt: nachvollziehbare und angemessen detaillierte Erläuterungen zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen gemäß vorstehender Prüfinhalte (einschließlich Nachvollziehbarkeit und Plausibilität von untersetzenden Fragen/Merkmalen für die vom Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien),

Zur Beachtung: Bei mehrstufigen Projektauswahlverfahren muss das gesamte Verfahren schlüssig bei der Zwischengeschalteten Stelle dokumentiert sein. Insbesondere, wenn einzelne Stufen des Auswahlverfahrens außerhalb der Zwischengeschalteten Stelle durchgeführt werden, müssen alle Auswahlstufen vollständig und schlüssig dokumentiert sein und der Zwischengeschalteten Stelle für die Endentscheidung über den Antrag vorliegen.

Sofern Gründe dafür sprechen, die Dokumentation des Projektauswahlverfahrens nicht unmittelbar in der Vorhabenakte vorzuhalten (z. B. zu großer Umfang, Dokumentation ist nicht einzelfallbezogen und umfasst mehrere Vorhaben), ist mit eindeutigen Verweisen auf diese getrennt aufbewahrten Dokumente zu arbeiten.

- ✓ Zeitpunkt der Antragsprüfung,

- ✓ Dokumentation des Zuwendungs-/Förderzwecks, des Bewilligungszeitraumes, der förderfähigen Ausgaben, der zu gewährenden Förderung und sonstiger für die Umsetzung relevanter Bestimmungen und ggf. Abweichungen zur Antragstellung,
- ✓ Name, Weiserzeichen/Stellenkennziffern der Prüfenden, Datum.

5.2. Verwaltungsprüfungen

Die Verwaltungsprüfungen sind auf Grundlage des Ergebnisses der Vorhabenauswahl und -genehmigung während der Durchführung sowie nach Abschluss des Vorhabens vorzunehmen.

Die Verwaltungsprüfungen umfassen alle von den Begünstigten eingereichten Anträge auf Ausgabenerstattung (einschließlich Endverwendungsnachweise der/des Begünstigten). Die Verwaltungsprüfung beinhaltet die Prüfung der Erreichung des Zuwendungs-/ Förderzwecks und des Vorhabenfortschrittes (z. B. Einhaltung des Bewilligungsrahmens laut Genehmigung, Vergleich der Soll- und Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren zum Vorhaben, spezielle vorhabenbezogene Festlegungen), der geltend gemachten Ausgaben (Zuschussfähigkeit¹ der Ausgaben, Einhaltung der Vorgaben zur Beteiligung der Fonds gemäß Operationellem Programm) sowie der Einhaltung der Nebenbestimmungen (unter anderem Vergabevorschriften, Beihilferegelungen). Vergleiche dazu auch Punkt 5. Die Prüfung der Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweise/Kontoauszüge) kann dabei sowohl im Rahmen der Auszahlung aufgrund der eingereichten Beleglisten/Verwendungsnachweise (Erstattung bereits getätigter Ausgaben der/des Begünstigten) als auch im Rahmen des Nachweises der Verwendung (Abrechnung) von Vorauszahlungen gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt erfolgen.

Zur Beachtung: Es ist sicherzustellen, dass nur geprüfte und als förderfähig anerkannte Ausgaben sowie geprüfte und zulässige Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren im efREporter3 erfasst werden (vergleiche dazu den Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Indikatorenerfassung und -pflege in der geltenden Fassung).

Die Prüfungshandlungen sind auf Grundlage der von den Begünstigten vorzulegenden Unterlagen durchzuführen.

Dazu gehören neben dem entsprechenden Vordruck für die Mittelabforderung (Auszahlungsantrag) und/oder den Endverwendungsnachweis folgende Unterlagen:

1. Belegliste (zahlenmäßiger Nachweis), die unter Berücksichtigung von Nr. 6.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung/für Gebietskörperschaften mindestens folgende Angaben enthält:
 - ✓ alle mit dem Zuwendungs-/Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel, Nettoeinnahmen) und Ausgaben

¹ siehe Begriffsbestimmungen

(Rechnungen, vereinfachte Kostenoptionen, ggf. anteilige Jahresbeträge geförderter Abschreibungen) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungs-/Ausgabenplans,

- ✓ Datum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung,
- 2. die dazugehörigen Originalbelege (Rechnungen, Zahlungsnachweise), die die tatsächlich getätigten Gesamtausgaben bis zum Mittelabruf gemäß Belegliste in zeitlicher Reihenfolge dokumentieren,
- 3. eine Aufstellung der vergebenen Aufträge (soweit für das Vorhaben relevant) und der jeweils angewandten Vergabeverfahren sowie auf ggf. stichprobenhafte Anforderung der Zwischengeschalteten Stelle die Vergabevermerke und sonstigen relevanten Unterlagen,
- 4. ausgefüllte Monitoringbögen zur Erhebung der relevanten Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren (für Indikatoren, deren Ist-Werte durch die Bewilligungsstellen im efREporter3 zu erfassen sind),
- 5. Nachweise für die abgerechneten Ist-Werte der Output- und Ergebnisindikatoren zum Vorhaben gemäß Monitoringbogen, wie zum Beispiel:
- 6. ggf. Teilnahmebescheinigungen, um die Anwesenheit zu dokumentieren,
 - ✓ Arbeitsverträge,
 - ✓ Zertifikate oder sonstige im Ergebnis durchgeführter Überprüfungen/Berechnungen erstellte Bescheinigungen (z. B. zu erreichten Energieeinsparungen),
 - ✓ Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
 - ✓ ggf. Inventarisierungslisten,
 - ✓ Zur Beachtung: Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Wichtig ist, dass erfasste Ist-Werte der Indikatoren nachvollziehbar und belegbar sind und die Belege in den Akten vorliegen müssen. Siehe dazu auch den Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und -pflege in der gültigen Fassung und Punkt 5.4.1. (einschließlich Unterpunkte),
- 7. Sachbericht für den Endverwendungsnachweis (einschließlich ggf. ergänzender Dokumente).

Zur Beachtung: Zur Gewährleistung einer zügigen Erstattung nachgewiesener Ausgaben und der zeitnahen ordnungskonformen Erfassung der Vorhabendaten im efREporter3 dürfen Begünstigte **beglaubigte** Kopien der Originale zum Nachweis ihrer tatsächlichen Ausgaben vorlegen. Diese beglaubigten Kopien werden im Einklang mit Artikel 140 Absatz 3 ESIF-VO als gleichwertige Unterlage bei der Belegprüfung anerkannt.

Die Anerkennung von beglaubigten Kopien als mit dem Original gleichwertigem Beleg bei Verwaltungsprüfungen entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Vorlage der Originale bei Vor-Ort-Überprüfungen. Das Prüfverfahren der Originalbelege vor Ort erfolgt nach

den üblichen internen Festlegungen der Bewilligungsstellen für die Prüfungsinhalte bei Vor-Ort-Überprüfungen (inkl. Auswahlverfahren für die zu prüfenden Belege). Die Antragsteller sind in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Originalbelege bei Vor-Ort-Überprüfungen vorzuhalten sind. Prüfungen zur Übereinstimmung der beglaubigten Kopien mit den Originalbelegen sind außerhalb der Vor-Ort-Überprüfungen entbehrlich.

Hinweis: Von den Vorgaben für die Prüfung beglaubigter Kopien bleiben die Regelungen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF im Zusammenhang mit der Anerkennung/Zulassung von einfachen Kopien unberührt (siehe Nr. 6 der 6. Änderung des Erlasses zum Arbeitspapier - Textbausteine für Anträge und Genehmigung vom 05.01.2018). Für einfache Kopien sind nach wie vor geeignete Maßnahmen zu treffen, die das Vorliegen der Originale sicherstellen.

Nach Artikel 125 Absatz 5 lit. a) ESIF-VO ist vorgesehen, dass 100 % der Erstattungsanträge der Begünstigten von den Verwaltungsprüfungen erfasst werden. Gemäß Nr. 11.3 und Nr. 11.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem „Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen“ der EU-Kommission vom 17.09.2015 kann auch eine Stichprobe der Ausgabenposten eines Erstattungsantrags in die Überprüfung einbezogen werden, soweit dies gerechtfertigt erscheint (in Abhängigkeit vom erforderlichen Prüfumfang). Diese Regelung ist analog für Zuweisungen nach § 34 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt anzuwenden. In begründeten Fällen sind daher Stichprobenprüfungen möglich. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF erteilt ihre grundsätzliche Zustimmung zur Durchführung von Stichprobenprüfungen auf Grundlage des im Prüfpfadbogen beschriebenen Verfahrens (grundsätzliche Zustimmung mit der Genehmigung des Prüfpfadbogens durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) und inhaltlich im Rahmen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Begleitung von VOÜ und Aktenkontrollen). Beschränkt sich die Zwischengeschaltete Stelle bei der Belegprüfung zu einem Vorhaben auf Stichproben, muss durch das Stichprobenverfahren eine ausreichende Überprüfung der gesamten Ausgaben des Vorhabens gewährleistet sein. Die Zwischengeschaltete Stelle kann in diesen Fällen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für die Begünstigten auf Grundlage der vorzulegenden Belegliste eine Stichprobe der Ausgabenposten festlegen, für die dann von den Begünstigten die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege zur Tiefenprüfung vorzulegen sind. Eine Vorlage aller Rechnungen und Zahlungsbelege wäre dann entbehrlich.

Die Methode der Stichprobenauswahl für Ausgabenposten beziehungsweise deren Belege, die Begründung der Methode als auch die Stichprobenauswahl selbst sind zu dokumentieren. Insbesondere die Angemessenheit des Stichprobenumfangs ist auf Grundlage bisheriger Erfahrungen mit der Umsetzung vergleichbarer Vorhaben bei Berücksichtigung der in der Vergangenheit festgestellten Fehler/-quoten zu begründen, sofern kein statistisches Verfahren bei der Stichprobenziehung angewendet wird. Bei der Auswahl der Stichprobe sind auch Risikofaktoren, wie die Höhe des Ausgabenpostens, wiederkehrende

oder anteilig zu berücksichtigende Ausgabeposten und ähnliches hinreichend zu berücksichtigen.

Vorsorglich wird auf Nr. 11.4 der Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt verwiesen (das zuständige Fachressort erlässt die Stichprobenregelungen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof). Diese Regelung ist analog für Zuweisungen nach § 34 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt anzuwenden.

Werden innerhalb der Stichprobe grobe Fehler¹ vorgefunden, ist die **Stichprobe zu erweitern**, um systematisch auftretende Fehler im Vorhaben auszuschließen. Sofern ein systematischer Fehler in der Stichprobe festgestellt wird, sind in Anwendung des „Leitfadens für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen“ der EU-Kommission vom 17.09.2015 alle relevanten Belege (100%) der kontrollierten Grundgesamtheit zu prüfen oder der festgestellte finanzielle Fehler auf die relevanten Ausgaben der zu prüfenden Grundgesamtheit hochzurechnen.

Zur Beachtung: Die Hochrechnung von festgestellten systematischen Fehlern auf die Grundgesamtheit stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Es sind **nur** festgestellte **systematische** Fehler in der Stichprobe auf die relevanten Ausgaben der zu prüfenden Grundgesamtheit hochzurechnen (z. B. dürfen festgestellte Skonti-Fehler nicht als Fehler auf Personalausgaben hochgerechnet werden). Sofern die/der Begünstigte z. B. im Rahmen der Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises/der Beleglisten oder im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz die Feststellung des tatsächlichen Fehlers verlangt, sind alle relevanten Belege der geprüften Grundgesamtheit, die von dem festgestellten Fehler betroffen sein können, zu prüfen.

Die Verwaltungsprüfungen zu den einzelnen Auszahlungsanträgen der Begünstigten müssen abgeschlossen sein, bevor die Ausgaben in einem Zahlungsantrag gegenüber der EU-Kommission geltend gemacht werden. Dies bedeutet, dass erst nach Abschluss der Verwaltungsprüfungen die geprüften und als förderfähig anerkannten Ausgaben im eREporter³ erfasst werden dürfen. Die Besonderheiten bei der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sind zu beachten (siehe dazu auch Punkt 5.4.6., einschließlich Unterpunkte).

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, die Prüfungshandlungen so abzuschließen, dass nach Artikel 132 Absatz 1 ESIF-VO die/der Begünstigte den Gesamtbetrag der fälligen förderfähigen öffentlichen Ausgaben vollständig und spätestens 90 Tage nach dem Einreichen des Auszahlungsantrages erhält, sofern nicht auf der Grundlage von Nr. 7.2 der Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt die Zuwendungen zur Verwendung innerhalb von zwei Monaten vorab ausgezahlt wurden oder Gründe für eine Zahlungsfristunterbrechung gemäß Artikel 132 Absatz 2 ESIF-VO vorliegen.

¹ siehe Begriffsbestimmungen

Durch die Verwaltungsprüfung ist insbesondere festzustellen:

1. Die Ausgaben sind in dem genehmigten Förderzeitraum angefallen und tatsächlich getätigt worden.
 - ✓ Es kommen nur Ausgaben in Betracht, die ab dem 01.01.2014 und im Übrigen innerhalb des genehmigten Förderzeitraumes geleistet wurden.
 - ✓ Der Nachweis über die tatsächlich getätigte Zahlung erfolgt durch Kontoauszüge, quittierte Rechnungen oder Rechnungen mit gleichwertigen Buchungsbelegen (z. B. Buchungslisten aus elektronischen Haushaltsüberwachungssystemen).
 - ✓ Die vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbelege lassen keinen Zweifel an der Echtheit des Beleges zu (keine manipulierten Belege).
 - ✓ Skonti und Rabatte sind grundsätzlich abzusetzen.
2. Die Ausgaben entsprechen dem genehmigten Vorhaben.
 - ✓ Der sachliche Zusammenhang zwischen der abgerechneten Ausgabe (Rechnung) und dem Zuwendungs-/Förderzweck muss zweifelsfrei nachvollziehbar sein.
 - ✓ Es sind ggf. ergänzende erklärende Unterlagen in die Prüfung einzubeziehen (z. B. schriftliche Begründungen der/des Begünstigten, Arbeitsverträge, Planungsunterlagen).
3. Der genehmigte Finanzierungsbetrag ist eingehalten worden.
 - ✓ Ggf. ist eine Einschränkung des Zuwendungs-/Förderzweckes zu prüfen
4. Die Ausgaben sind entsprechend den geltenden EU- und nationalen Vorschriften förderfähig. Zu prüfen sind hierbei insbesondere:
 - ✓ Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer,
 - ✓ Beachtung der Fördereinschränkungen gemäß Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 und Artikel 69 Absatz 3 ESIF-VO,
 - ✓ Siehe auch Punkt 5.4.8.
5. Die ggf. während der Durchführung des Vorhabens erwirtschafteten Nettoeinnahmen wurden korrekt angegeben beziehungsweise die Nettoeinnahmen, die ggf. nach der Durchführung des Vorhabens aus anderen Einnahmequellen erwirtschaftet wurden und die bei der Festlegung der zu erwartenden Nettoeinnahmen nicht berücksichtigt worden sind, wurden korrekt angegeben.
 - ✓ Siehe Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften in der jeweils geltenden Fassung.
 - ✓ Siehe Punkt 5.4.5.

6. Die Ausgabenbelege sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnen, es gibt ein geeignetes separates Buchführungssystem. Z. B.:
 - ✓ Auf den Rechnungen sind die vorhabenbezogenen Buchungsvermerke/Bezüge zum Vorhaben ersichtlich.
 - ✓ Die Buchungsvermerke/Bezüge zum Vorhaben auf den Rechnungen sind zweifelsfrei (keine Bleistiftvermerke, keine unzulässigen Buchungskorrekturen).
 - ✓ Es liegt mindestens eine Eigenerklärung des Begünstigten über das Vorhandensein und Anwendung eines separaten Buchführungsschlüssels/-systems vor (siehe auch Punkt 5.3.5 und 5.4.11.).
 - ✓ Die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der elektronischen Buchführung ist auch nachgewiesen, wenn der Zwischengeschaltete Stelle eine Erklärung eines bestellten Wirtschaftsprüfers oder bestellten Steuerberaters, der nicht im Unternehmen angestellt ist oder eine Bestätigung der Finanzverwaltung vorgelegt wird, die bescheinigt, dass die Belege aus der elektronischen Buchführung des Unternehmens vom zuständigen Finanzamt als dem Original gleichwertig anerkannt werden.
7. Sofern relevant, wurden die Voraussetzungen für die Zahlung von vereinfachten Kostenoptionen (z. B. Pauschalsätze) eingehalten.
 - ✓ Siehe dazu auch Punkt 5.4.6. (einschließlich Unterpunkte)
 - ✓ Bei der Anwendung von Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen ist die zugrundeliegende Bemessungsgrundlage nachgewiesen und korrekt.
 - ✓ Bei der Anwendung von Pauschalfinanzierungen ist der Zuwendungs-/Förderzweck bzw. der Vorhabenfortschritt erreicht.
8. Die Bestimmungen der Genehmigung (einschließlich Nebenbestimmungen) zu den Vorschriften für staatliche Beihilfen werden eingehalten und die vorhabenrelevanten Querschnittsziele werden genehmigungskonform umgesetzt.
 - ✓ Wurden die relevanten Schwellenwerte für die Höhe der Förderung auf Grundlage der anzuwendenden Beihilferegelung beachtet?
 - ✓ Wurden zwischenzeitlich Änderungen im Status der/des Begünstigten bekannt, die Auswirkungen auf die Beachtung relevanter Schwellenwerte (z. B. Höhe der De-minimis-Beihilfen) und besonderen Förderbedingungen gemäß den relevanten Beihilferegelungen haben?
 - ✓ Werden die mit der Genehmigung vorgesehenen Ergebnisse in Bezug auf die vorhabenrelevanten Querschnittsziele erreicht? Wenn die vorhabenrelevanten Querschnittsziele nicht mehr umgesetzt werden, sind die Gründe dafür zu ermitteln. Sofern diese in einer nicht genehmigungskonformen Umsetzung des

Vorhabens liegen, sind verwaltungsrechtliche Schritte zu prüfen und ggf. einzuleiten (siehe Punkt 5.4.10.).

9. Die EU- und nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe wurden eingehalten.
 - ✓ Siehe dazu Punkt 5.4.3.

10. Die Informations- und Kommunikationsvorschriften wurden eingehalten.
- ✓ Siehe dazu Punkt 5.4.2.
 - ✓ Es müssen geeignete Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften vorgelegt werden (z. B. Fotonachweis).
11. Alle zum Zeitpunkt der Prüfung relevanten Nebenbestimmungen wurden eingehalten (einschl. Monitoring aller relevanten Output- und Ergebnisindikatoren des Vorhabens) und der Zuwendungs-/Förderzweck bzw. Vorhabenfortschritt wurde erreicht.
- Zur Beachtung:** Es reicht in der Regel nicht aus, in der Prüfcheckliste mit einem Haken zu dokumentieren, dass die relevanten Nebenbestimmungen geprüft wurden, da diese häufig nicht nur einmal oder immer alle insgesamt zu prüfen sind. Die einzelnen Nebenbestimmungen sind in geeigneter Form in der Checkliste zu verankern. Insbesondere, wenn es vorhabenspezifische Bestimmungen sind:
- ✓ Hinsichtlich der Prüfung von Output- und Ergebnisindikatoren siehe Punkt 5.4.1. (einschließlich Unterpunkte).
 - ✓ Der Vorhabenfortschritt insbesondere auch zur Beachtung im Zusammenhang mit der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen während der Vorhabenslaufzeit.

Auch nach **Abschluss des Vorhabens** und Prüfung des Endverwendungsnachweises sind ggf. weitere Prüfungshandlungen erforderlich, sofern z. B. Zweckbindungsfristen oder die Dauerhaftigkeit von Vorhaben gemäß Artikel 71 ESIF-VO einzuhalten sind und somit deren Umsetzung zu kontrollieren ist. Von der Zwischengeschalteten Stelle sind deshalb in jeder betroffenen Richtlinie/jedem betroffenen Förderprogramm zumindest im Rahmen von Querschnittsprüfungen Einhaltungstests bei acht bis zehn der betroffenen Vorhaben vor Abschluss des Operationellen Programmes durchzuführen, zu dokumentieren und im efREporter3 zu erfassen, um die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen zu den Fördergenehmigungen, die einen Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens betreffen, zu gewährleisten. In Abhängigkeit von der Richtlinie/dem Förderprogramm und den zu prüfenden Sachverhalten führt die Zwischengeschaltete Stelle dazu Verwaltungsprüfungen und/oder VOÜ durch. Der letztmögliche Zeitpunkt dieser Prüfungen richtet sich nach den Festlegungen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zum Abschluss des Operationellen Programmes EFRE 2014-2020 (Erlass vom 06.03.2019 für die Förderperiode 2014- 2020: Abschluss EFRE/ESF in der jeweils aktuellen Fassung).

Folgende (unverbindliche) mögliche Vorgehensweise (Beachtung der Verschiedenheit der betroffenen Richtlinien/Förderprogramme) wird empfohlen:

- Identifizierung sämtlicher Richtlinien/Förderprogramme, in denen die Regelungen zur Dauerhaftigkeit und/oder mögliche Zweckbindungen nach Abschluss der Vorhaben gelten,

- Bildung einer Grundgesamtheit an abgeschlossenen Vorhaben (möglichst weit zum Ende der Förderperiode),
- Auswahl von abgeschlossenen Vorhaben (8 bis 10) in der jeweiligen Richtlinie/im jeweiligen Förderprogramm erfolgt mindestens nach Zufallsstichprobe (optimal wäre jedoch eine Kombination mit risikobasierter Auswahl – z. B. fünf Vorhaben mit besonders hoher finanzieller Unterstützung/Gesamtausgaben und fünf Vorhaben nach Zufallsauswahl),
- Individuelle Festlegungen der Verfahren, mit denen die Einhaltung der Dauerhaftigkeit nach Artikel 71 ESIF-VO oder sonstige Zweckbindungen überprüft werden können/sollen (z. B. zum Produktionsstandort oder zu Eigentumsverhältnissen) – kurze Begründung zur gewählten Verfahrensweise wird empfohlen.
- Nicht in die Auswahlgrundgesamtheit einbezogene Vorhaben (ggf. erst zu einem späten Zeitraum der Förderperiode abgeschlossene Vorhaben) sind nur bei konkreten Anlässen zu prüfen.

Der Umfang und die Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen während der Durchführung und nach Abschluss der Vorhaben sind unter Beachtung der vorstehenden Prüfinhalte und unter Beachtung der unter Punkt 5.4. (einschließlich Unterpunkten) beschriebenen besonderen Prüfinhalte in einer **detaillierten** Checkliste/Prüfvermerk zu dokumentieren und in der Vorhabenakte zu hinterlegen.

Folgende Angaben sind dabei insbesondere zu erfassen:

- vorgenommene Prüfungen - Darstellung aller geprüften Aspekte (nachvollziehbare und angemessen detaillierte Erläuterungen zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen) ggf. unter Berücksichtigung von Prüfbescheinigungen Dritter (siehe auch Punkt 5.4.12.),
- Zeitpunkt der Prüfungen,
- Angaben zum geprüften zahlenmäßigen Nachweis (ggf. Stichprobe beziehungsweise Stichprobenumfang dokumentieren),
- Umfang der geprüften Ausgaben,
- Zulässigkeit und Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben bei der Abrechnung von vereinfachten Kostenoptionen (z. B. Standardeinheitskosten) anhand der Belege zu den Ausgabeposten (z. B. Meilensteinberichte zum Vorhabenfortschritt, Rechnungen, Arbeitsverträge, Lohn- und Gehaltsnachweise), auf die sich die Pauschalierung bezieht und des Vorhabenfortschritts,

- Ergebnisse der Verwaltungsprüfungen mit der Gesamtmenge (Betrag/Fehlerquote) und der Häufigkeit aufgedeckter Fehler (über efREporter3²²),
- ggf. vollständige Beschreibung aufgedeckter Unregelmäßigkeiten¹ (einschließlich Angabe zu den EU-/nationalen Rechtsvorschriften gegen die verstoßen wurde),
- Abhilfemaßnahmen/Empfehlungen,
- Name, Weiserzeichen/Stellenkennziffern der Prüfenden, Datum.

Handschriftliche Prüfvermerke an Beleglisten, Sachberichten usw. sind zweifelsfrei vorzunehmen (keinen Bleistift verwenden).

Außerdem ist auch die Dokumentation der Vorhabendaten (z. B. Indikatoren) und Prüfergebnisse aus Verwaltungsprüfungen hinsichtlich der Art der Belegauswahl, Art der Vorhabenauswahl, Angaben zum Prüfumfang, Angaben zum Umfang der Vergabeprüfung, festgestellten Fehler (einschließlich Höhe der festgestellten finanziellen Fehler im Ergebnis der Belegprüfung und der Vergabeprüfung) sowie der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen und des Monitorings im efREporter3 vorzunehmen. Dazu ist mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung des IT-Systems¹ efREporter3 für die Erfassung von Vorhaben der Operationellen Programme 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt eine gesonderte Erfassungsanweisung veröffentlicht und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die festgestellten (formalen und finanziellen) Fehler sind den im efREporter3 hinterlegten Beanstandungskategorien² zuzuordnen.

5.3. Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben

5.3.1. Grundsätze

Umfang und Häufigkeit der VOÜ richten sich gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO nach der Art der zu prüfenden Vorhaben, nach der Höhe der öffentlichen Unterstützung, dem Risiko, welches im Rahmen der Überprüfungen (inklusive Verwaltungsprüfungen) der Zwischengeschalteten Stelle festgestellt wurde sowie nach dem Risiko, welches die EU-Prüfbehörde im Rahmen der Prüfung des Verwaltungs- und Kontrollsystems festgestellt hat.

Um die Wirksamkeit der VOÜ sicherzustellen, sind diese jährlich zu planen. Gemäß Artikel 125 Absatz 6 ESIF-VO kann die Zwischengeschaltete Stelle VOÜ stichprobenartig vornehmen. Der Leitfaden für Verwaltungsprüfungen der EU-Kommission vom 17.09.2015 empfiehlt, eine Stichprobe auf Grundlage einer risiko-

² Über die Anwendungsmöglichkeit wird nach erfolgter Programmierung mit einem (fortgeschriebenen) Einführungserlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Datenerfassung im zentralen efREporter3-System (ZES) informiert.

¹ siehe Begriffsbestimmungen

basierten Auswahl vorzunehmen, diese durch eine angemessene Zufallsstichprobe zu ergänzen und kein Vorhaben von vornherein von einer VOÜ auszunehmen (vergleiche Leitfaden Gliederungspunkt 1.7, Intensität der Verwaltungsprüfungen, Abschnitt Vor-Ort-Überprüfungen).

Damit stellt die EU-Kommission in ihrem Leitfaden klar, dass VOÜ in allen Richtlinien/Förderprogrammen durchzuführen sind, wenngleich Umfang und Häufigkeit in diesen Richtlinien/Programmen unterschiedlich festgelegt werden können.

Mit dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Risikoanalyse und Vorhabenauswahl wird ein Verfahren vorgegeben, das den Vorgaben der EU-Kommission Rechnung trägt und sicherstellt, dass einzelne Richtlinien/Förderprogramme und Vorhaben nicht unzulässig von der Durchführung von VOÜ ausgeschlossen werden.

5.3.2. Risikoanalyse und Vorhabenauswahl

Die Zwischengeschaltete Stelle legt in Abstimmung mit dem richtlinienverantwortlichen Fachressorts fest, ob bei 100 % der genehmigten Vorhaben eines Förderprogramms/einer Richtlinie VOÜ durchzuführen sind.

Sofern nicht für 100 % der genehmigten Vorhaben VOÜ erfolgen, ist eine Risikoanalyse auf Ebene des Förderprogrammes/der Richtlinie durchzuführen, um Häufigkeit und Umfang der VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 5 ESIF-VO zu ermitteln.

Risikoanalyse und Vorhabenauswahl zur Durchführung von VOÜ sind in dem vorgegebenen Muster nach Anhang 1 zu dokumentieren und aufzubewahren. Damit wird das Verfahren für alle Richtlinien/Förderprogramme einheitlich festgelegt.

Ergänzend zum vorgegebenen Muster können auch rechnerische Ermittlungen der Risiken und Restrisiken dem Anhang 1 beigefügt werden. Hierbei ist allerdings sicherzustellen, dass Anhang 1 insbesondere die für die Berechnung maßgeblichen Risiken, die Wichtungen dieser Risiken sowie die Ergebnisse der Berechnungen nachvollziehbar und detailliert beschreibt.

Zur Beachtung: Beinhalten Richtlinien/Förderprogramme verschiedene Förderinhalte, die mit wesentlich unterschiedlichen Risiken verbunden sind oder ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Förderspezifika wesentliche Differenzen in den Beiträgen der genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben der Vorhaben, sollten Risikoanalysen für jeden differenzierten Teilbereich (Clusterbildung) gefertigt werden. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass die Systemrisiken ausreichend programmkonkret erhoben und bewertet werden können sowie die risikobasierte Vorhabenauswahl ordnungsgemäß erfolgen kann.

5.3.2.1 (Schritt 1) Festlegung eines Bewertungsstichtages/Bewertungszeitraumes

Für die Durchführung der Risikoanalyse und der Vorhabenauswahl ist es unerlässlich, dass die Zwischengeschaltete Stelle in Abstimmung mit ihrem Fachressort zunächst einen festen jährlichen Bewertungsstichtag festlegt. Der Bewertungsstichtag dient als eindeutiger zeitlicher Abgrenzungspunkt. An ihm wird für die Risikoanalyse klar entschieden, welche relevanten Ereignisse (z. B. Prüfungen der Zwischengeschalteten Stelle, des Fachressorts oder der EU-Prüfbehörde sowie deren Ergebnisse) in die Bewertung einfließen. Zudem wird auch für die Vorhabenauswahl klar abgesteckt, welche konkreten Vorhaben in die Betrachtung bzw. in die benötigte Grundgesamtheit aufzunehmen sind. Der Bewertungsstichtag sollte am gleichen Tag eines jeden Jahres sein.

Als Bewertungszeitraum wird grundsätzlich die Zeit zwischen zwei Bewertungsstichtagen bezeichnet. Es ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Bewertungszeiträume unmittelbar aneinander anschließen. Es dürfen keine „bewertungsfreien“ Zeiträume entstehen.

Zur Beachtung: Für die erstmalige Anwendung des Verfahrens ist der Beginn des ersten Bewertungszeitraumes unmittelbar an das individuelle Ende des letzten Bewertungszeitraumes anzuknüpfen. Der Bewertungszeitraum kann aufgrund der Verfahrensumstellung ggf. auch mehr oder weniger als 12 Monate umfassen.

Hinweis: Eine jährliche Risikobewertung kann entfallen, wenn für die Richtlinie/das Förderprogramm im maßgeblichen Bewertungszeitraum keine neuen Genehmigungen erteilt worden sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass zum festgelegten Stichtag für die Vorlage der Risikoanalysen / Prüfpläne entsprechende Fehlmeldungen gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF abzugeben sind.

5.3.2.2 (Schritt 2) Beschreibung der Merkmale der Richtlinie/des Förderprogramms

Von der Zwischengeschalteten Stelle sind in Abstimmung mit dem Fachressort zunächst die Merkmale der Richtlinie/des Förderprogrammes zu beschreiben sowie die Ergebnisse aus internen und externen Prüfungen im betrachteten Bewertungszeitraum darzustellen. Es werden hierfür im Punkt I. des Anhangs 1 vier Hauptkriterien festgelegt, die grundsätzlich in die Beschreibung einzubeziehen sind:

- Komplexität des Förderverfahrens,
- Höhe der öffentlichen Unterstützung,
- festgestelltes Risikoniveau bei den Prüfungen der Auszahlungsanträge, Zwischen- und Verwendungsnachweise der Begünstigten sowie aus VOÜ,

- Feststellungen der Prüfbehörde EFRE/ESF bzw. der Prüfstelle EFRE bei ihren Prüfungen.

Die vorgegebenen Hauptkriterien spiegeln die Anforderungen der EU-Kommission an die Ermittlung des erforderlichen Prüfumfanges aus Artikel 125 Absatz 5 der ESIF-VO in Verbindung mit dem Leitfaden der EU-Kommission für Verwaltungsprüfungen wider.

Zu jedem Hauptkriterium wurden diverse Unterkriterien sowie eine Orientierungshilfe formuliert, die für die Beschreibung der Hauptkriterien dienlich sind (siehe Muster Anhang 1). Die Hauptkriterien und Unterkriterien in Punkt I. des Anhangs 1 sind nicht abschließend festgelegt. Die Hauptkriterien gelten allerdings als Mindestanforderung für jede Risikoanalyse (Merkmalsbeschreibung). Weitere verwaltungs- und/oder systembezogene Kriterien können durch die Zwischengeschaltete Stelle in Abstimmung mit ihrem Fachressort aufgenommen werden.

Hinweis: Erleichterungen der Kommunikationsverfahren (Nutzung eCohesion-Portal) zwischen Begünstigten und Verwaltungsstellen führen nicht automatisch zu einem höheren Risiko und damit auch nicht zur Erhöhung des Prüfumfanges.

5.3.2.3 (Schritt 3) Einschätzung und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ

Ausgehend von der Beschreibung der Merkmale und der Prüfergebnisse (siehe Schritt 2) sind durch die Zwischengeschaltete Stelle in Abstimmung mit dem Fachressort Art und Umfang bestehender Kontrollmaßnahmen in der Richtlinie/im Förderprogramm darzulegen sowie eine Beurteilung der bestehenden Restrisiken vorzunehmen. Auch hier werden im Muster des Anhangs 1 Haupt- und Unterkriterien definiert, die von der Zwischengeschalteten Stelle in Abstimmung mit dem Fachressort individuell erweitert werden können.

Die hier definierten Unterkriterien stellen (abweichend zu Punkt I. des Anhangs 1) Mindestanforderungen dar. In jeder Risikoanalyse wird eine aussagekräftige Beschreibung zum Umfang und Inhalt der installierten Kontrollverfahren sowie eine fundierte Einschätzung zu den Restrisiken erwartet.

Mit der Einschätzung, ob die verbleibenden Risiken in Gesamtbetrachtung der Richtlinie/des Programmes insgesamt als „gering“, „mittel“ oder „hoch“ zu bewerten sind, wird automatisch ein geforderter **Mindestprüfumfang** an VOÜ in Höhe von mindestens 2 % (geringes Risiko), mindestens 5 % (mittleres Risiko) oder mindestens 20 % (hohes Risiko) der im Schritt 4 festzulegenden Stichprobengrundlage bestimmt.

Die Zwischengeschaltete Stelle hat sicherzustellen, dass der für den Bewertungszeitraum bestimmte Prüfumfang in Form von VOÜ erfüllt wird. Grundsätzlich wird der Prüfumfang eingehalten, wenn die ausgewählten und durchgeführten VOÜ die fest-

gelegten o. g. prozentualen Untergrenzen der zutreffenden Risikostufe erreichen oder überschreiten.

Zur besonderen Beachtung:

- Es wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Risikoanalyse steigen, je geringer die Zwischengeschaltete Stelle die Restrisiken im Förderprogramm/in der Richtlinie bewertet.
- Bei Ermittlung eines Prüfumfanges von unter 5 % unterliegt die Risikoanalyse für alle Richtlinien/Förderprogramme/ des EFRE einem gesonderten Prüfverfahren der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF. Prüfumfänge von unter 5 % werden dabei nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei durchweg positiven Prüfergebnissen nach Abschnitt I, Punkt 3 und Punkt 4 des Anhangs 1) akzeptiert.
- Zur Einleitung dieses gesonderten Prüfverfahrens wird auf den tatsächlich ermittelten Prüfumfang (nach erfolgter risikobasierter Auswahl und Zufallsauswahl) abgestellt.

Alle vordefinierten und ggf. zusätzlich aufgenommenen Haupt- und Unterkriterien der Punkte I. und II. des Anhangs 1 sind zum nächsten Bewertungsstichtag (Durchführung der nächsten Risikoanalyse) auf ihre weitere Gültigkeit hin zu überprüfen. Wenn sich die beschriebenen Merkmale, Verwaltungsverfahren, Prüfergebnisse und die sich dadurch ergebenden Restrisiken im maßgeblichen Bewertungszeitraum nicht wesentlich ändern, kann die Zwischengeschaltete Stelle diese Punkte in Abstimmung mit dem Fachressort auch für nachfolgende Bewertungen übernehmen. In der Dokumentation nach Anhang 1 ist die jährliche Überprüfung der Haupt- und Unterkriterien in geeigneter Form kenntlich zu machen.

5.3.2.4 (Schritt 4) Festlegung der Stichprobengrundlage

Es wird nicht strikt vorgegeben, auf welche Grundgesamtheit der ermittelte Prüfumfang (von mindestens 2 %, mindestens 5 % oder mindestens 20 %) anzuwenden ist.

Um den erforderlichen Prüfumfang bzw. die benötigte Prüfquote für VOÜ-Vorhaben zu erreichen, werden generell als Grundlagen für die Stichprobe zugelassen:

- die **Anzahl** aller **Vorhaben**, die im Bewertungszeitraum genehmigt wurden oder
- die **Summe** aller **förderfähigen Gesamtausgaben** von Vorhaben, die im Bewertungszeitraum genehmigt wurden.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Risikoanalyse hat sich die Zwischengeschaltete Stelle, in Abstimmung mit dem Fachressort, für eine der zugelassenen Varianten zu entscheiden und ihr Stichprobenverfahren daran auszurichten. Zum nächsten jährlichen Bewertungsstichtag (zur nächsten planmäßigen Risikoanalyse) kann ggf. zwischen den Verfahren gewechselt werden.

In Abhängigkeit vom Ergebnis der erstmaligen Überprüfung der von der Zwischengeschalteten Stelle eingereichten Risikoanalyse kann die Wahlmöglichkeit der Stichprobengrundlage in Einzelfällen eingeschränkt werden.

5.3.2.5 (Schritt 5) Vorhabenauswahl - risikobasiert

Werden VOÜ gemäß Artikel 125 Absatz 6 ESIF-VO stichprobenweise durchgeführt, empfiehlt der „Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen“ der EU-Kommission vom 17.09.2015 eine risikobasierte Auswahl von Vorhaben vorzunehmen und diese **anschließend** durch eine Zufallsstichprobe zu ergänzen bzw. zu vervollständigen. Mit letztgenannter Zufallsauswahl wird die Anforderung im Leitfaden der EU-Kommission erfüllt, wonach kein Vorhaben von vornherein von einer VOÜ ausgenommen werden darf.

Für die risikobasierte Vorhabenauswahl wird einheitlich festgelegt, dass Vorhaben zur Durchführung einer VOÜ immer auszuwählen sind, wenn:

- die genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben eines im Bewertungszeitraum genehmigten Vorhabens das Dreifache des durchschnittlichen Wertes aller im Bewertungszeitraum genehmigten Vorhaben überschreiten,
- bei einem Vorhaben in Verwaltungsprüfungen der Zwischengeschalteten Stelle oder in Prüfungen externer Prüfeinrichtungen erhebliche Mängel im Bewertungszeitraum festgestellt worden sind.

Ergibt die Analyse der Zwischengeschalteten Stelle, dass sowohl keine Vorhaben mit besonders hohen Gesamtausgaben im Bewertungszeitraum genehmigt wurden, als auch keine Vorhaben existieren, die mit erheblichen Mängeln behaftet sind, so ist eine risikobasierte Vorhabenauswahl für den relevanten Bewertungszeitraum entbehrlich.

In diesen Fällen ist die Ziehung einer Zufallsstichprobe nach Schritt 6, in Höhe des gemäß Schritt 3 ermittelten Stichprobenumfangs als alleiniges Auswahlverfahren zulässig.

5.3.2.6 (Schritt 6) Vorhabenauswahl - Zufallsstichprobe

Zur Beachtung: Eine Zufallsauswahl ist immer vorzunehmen!

Erst durch die Ziehung einer Zufallsstichprobe wird sichergestellt, dass kein Vorhaben von vornherein von der Auswahl ausgeschlossen wird und somit eine Grundanforderung des Leitfadens der Europäischen Kommission für Verwaltungsprüfungen erfüllt.

Daher ist, auch wenn durch die risikobasierte Vorhabenauswahl (Schritt 5) der festgelegte Stichprobenumfang (von mindestens 2 %, mindestens 5 % oder mindestens 20 %) bereits erreicht oder überschritten ist, eine Zufallsauswahl von Vorhaben im-

mer vorzunehmen und mindestens ein Vorhaben zum Bewertungsstichtag (ergänzend zur risikobasierten Auswahl oder für sich genommen) per Zufallsstichprobe auszuwählen.

Beim Verfahren der Zufallsauswahl ist zu beachten:

- Es wird zunächst eine Grundgesamtheit aus allen Vorhaben gebildet, die im Bewertungszeitraum genehmigt wurden. Die Auflistung der Grundgesamtheit hat die wesentlichen Angaben zur Förderung (mindestens: laufende Nummerierung, Aktenzeichen, Namen der Begünstigten, Genehmigungsdatum, förderfähige Gesamtausgaben) zu enthalten und ist für Prüfzwecke aufzubewahren.
- Die Grundgesamtheit ist anschließend um die (gegebenenfalls bereits) risikobasiert ausgewählten Vorhaben zu bereinigen.
- Aus der bereinigten Grundgesamtheit ist eine Zufallsstichprobe zu ziehen, bei der jedes Element die gleiche Chance besitzt, in die Stichprobenauswahl zu gelangen. Ein bewusstes Auswahlverfahren (z. B. durch Abzählen der Vorhaben und Auswahl jedes X. Elementes) ist nicht zulässig. Für die Zufallsauswahl wird eine Excelbasierte Stichprobenziehung empfohlen.
- Die Stichprobenermittlung sowie die Auflistung der bereinigten Grundgesamtheit mit Markierung der gewählten Stichprobenelemente sind ebenfalls zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Zur Beachtung: Vor Ziehung der Zufallsstichprobe ist von der Zwischengeschalteten Stelle sicherzustellen, dass die in der bereinigten Grundgesamtheit enthaltenen Vorhaben über ein möglichst identisches Risikoniveau (bzw. gleiche Eigenschaften) verfügen. Unterliegen bestimmte Vorhaben in der bereinigten Grundgesamtheit besonderen verwaltungs- und/oder vorhabenbezogenen Risiken (z. B. Informations- und Beleg austausch erfolgt für einzelne Vorhaben ausschließlich über das eCohesion-Portal), sollten mehrere Grundgesamtheiten (Untermengen) gebildet werden, aus denen separate Stichproben gezogen werden können. Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass sowohl gewöhnliche Risiken als auch besondere Risiken im Stichprobenverfahren angemessen berücksichtigt werden. Die Anzahl der in den Untermengen zu ziehenden Vorhaben sollte annähernd dem nach Schritt 3 ermittelten prozentualen Mindestprüfumfang (mindestens 2 %, 5 % oder 20 %) entsprechen, wobei im Ergebnis aller Ziehungen aus den Unterstichproben der nach Schritt 3 ermittelte Mindestprüfumfang erfüllt sein muss.

Hinweis: Die Bildung mehrerer Grundgesamtheiten (Untermengen) bei vorhandenen eCohesion-Vorhaben ist entbehrlich, wenn:

- bereits über die risikobasierte Auswahl ein angemessener Umfang an eCohesion-Vorhaben für Vor-Ort-Überprüfungen ermittelt sind,

- im Programm weniger als zwei Vorhaben per Zufallsstichprobe für Vor-Ort-Überprüfungen ausgewählt werden müssen (Anhang 1, Teil IV Nr. 1 – Tabelle 2, letzte Zeile). In diesen Fällen ist eine Zufallsstichprobe aus allen Vorhaben (unabhängig ob eCohesion oder nicht) ausreichend.

Auch mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass allein die Tatsache, dass Begünstigte das eCohesion-Portal nutzen, nicht zu einer Erhöhung des Stichprobenumfangs für Vor-Ort-Überprüfungen führen darf.

5.3.2.7 (Schritt 7) Aufnahme in die Prüfplanung

Die im Ergebnis der risikobasierten Auswahl und der per Zufallsauswahl ermittelten Vorhaben sind in den Prüfplan für VOÜ aufzunehmen. **Die ausgewählten Vorhaben sind regelmäßig bis zum nächsten planmäßigen Bewertungsstichtag in einer VOÜ beim Begünstigten zu überprüfen.**

Da nach dem Leitfaden der EU-Kommission die Vorhaben in VOÜ grundsätzlich überprüft werden sollen, wenn diese physisch und finanziell vorangeschritten sind, sollte eine umsichtige Planung der VOÜ erfolgen. Es wird daher empfohlen, bereits bei der Aufnahme der Vorhaben in den Prüfplan eine angemessene Vorplanung der Prüfreihefolge vorzunehmen, die sich z. B. am individuellen Genehmigungsdatum der Vorhaben oder an den bereits getätigten Auszahlungen in den ausgewählten Vorhaben orientiert.

Sofern Vorhaben mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren - trotz sorgfältiger VOÜ-(Vor-)Planung - bis zum nächsten Bewertungsstichtag noch nicht zweckmäßig vor Ort überprüft werden können, ist dies im Prüfplan zur VOÜ zu vermerken. Die Zwischengeschaltete Stelle hat im Rahmen der jährlichen Übermittlung der Risikoanalyse und Prüfplanung an die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auf diese Vorhaben gesondert hinzuweisen und darzulegen, welche Gründe gegen eine VOÜ-Durchführung bis zum nächsten planmäßigen Bewertungsstichtag sprechen. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF wird nach Prüfung der Programmfestlegungen und vorgetragenen Begründungen entscheiden, ob eine Übertragung der VOÜ in den Prüfplan des Folgejahres zugelassen wird.

Für Vorhaben, bei denen eine Übertragung in den Prüfplan des Folgejahres von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zugelassen wurde, hat **keine** Nachnominierung von Ersatzvorhaben zu erfolgen. In diesen Fällen ist gewährleistet, dass spätestens mit der VOÜ-Durchführung im Folgejahr eine Erfüllung des festgelegten Prüfumfanges (nachträglich) erfolgt.

Die Zwischengeschaltete Stelle hat jedoch sicherzustellen, dass die in den Prüfplan des Folgejahres übertragenen Vorhaben **nicht** zur Erfüllung des festgelegten Prüfumfanges der nächsten Bewertung mit herangezogen werden.

5.3.3. VOÜ außerhalb der Risikoanalyse

Nicht jede VOÜ kann zum Zeitpunkt der Vornahme der Risikobewertung und Vorhabenauswahl geplant werden. Die Zwischengeschaltete Stelle ist weiterhin angehalten, VOÜ auch außerhalb der turnusmäßigen Risikobewertung und VOÜ-Planung durchzuführen, wenn ein konkreter Anlass eine unverzügliche Überprüfung einzelner Vorhaben erfordert.

Die zwingende Notwendigkeit der unverzüglichen Durchführung einer **anlassbezogenen VOÜ** wird sich im Regelfall erst nach einem Bewertungsstichtag ergeben. Anlässe können erhebliche Mängel, grobe Fehler, Unregelmäßigkeiten, Umsetzungsprobleme oder sonstige Auffälligkeiten aus eigenen Verwaltungsprüfungen oder externen Prüfungen sein, die nicht durch andere geeignete Maßnahmen/Prüfungshandlungen zeitnah aufgeklärt werden können.

Es wird nicht vorgegeben, bei welchen Anlässen eine VOÜ unverzüglich vorzunehmen ist. Vielmehr liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Zwischengeschalteten Stelle zu entscheiden, ob ein überprüfungsbedürftiges Vorhaben sofort in einer VOÜ überprüft werden soll oder ggf. eine Berücksichtigung des Vorhabens erst bei der risikobasierten Auswahl von Vorhaben für VOÜ zum nächsten Bewertungsstichtag (neue Risikoanalyse) erfolgen kann. Bei der Entscheidung über den Durchführungszeitpunkt sind jedoch stets die Risiken und möglichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben zu berücksichtigen.

Wird von der Zwischengeschalteten Stelle entschieden, anlassbezogene VOÜ unverzüglich bzw. außerhalb der jährlichen Vorhabenauswahl zur Risikoanalyse durchzuführen, so bleibt die bestehende Dokumentation des Anhangs 1 zum letzten Bewertungsstichtag unverändert.

Die anlassbezogen durchgeführten VOÜ können von der Zwischengeschalteten Stelle jedoch bei der Risikoanalyse zum nächsten Bewertungsstichtag positiv im Abschnitt IV, Punkt 1 des Anhangs 1 berücksichtigt werden.

Eine positive Anrechnung setzt jedoch voraus, dass:

- bei den anlassbezogen durchgeführten Prüfungen keine erheblichen Mängel oder groben Fehler festgestellt worden sind und
- diese Prüfungen im Abschnitt IV, Punkt 1 des Anhangs 1 sowie im dazugehörigen Prüfplan gesondert ausgewiesen bzw. eindeutig gekennzeichnet werden.

Bei großen Infrastrukturprojekten ist ein gesondertes Prüf- und Auswahlverfahren für Vor-Ort-Überprüfungen mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF abzustimmen. Das Abstimmungsverfahren ist von der Zwischengeschalteten Stelle oder dem zuständigen Fachressort einzuleiten, bevor ein solches Vorhaben genehmigt wird.

5.3.4. Erfassung der Risikobewertung im efREporter3

Zur Beachtung: Es ist für jedes Vorhaben (technisches Erfordernis im efREporter3) eine Risikobewertung im efREporter3 vor dem Statuswechsel in „Vorhaben genehmigt“ (BB) zu erfassen (vergleiche Punkt 5.3.2. einschließlich Unterpunkte).

Im efREporter3 sind zur Risikobewertung beim Vorhaben folgende Angaben zu erfassen (siehe Screenshot):

- Vor-Ort-Überprüfung erforderlich - ja/nein
- Begründung

Screenshot:

The screenshot shows the 'efREporter3 Desktop' application window. The main area is titled 'Vorhaben genehmigen: Risikobewertung bearbeiten'. It contains several sections:

- Antragstellende:** A table with columns: Nummer Antragst..., Name, Ort, Straße, eCohesion ID. Values: 456, Firma Mustermann, Magdeburg, Domplatz 12.
- Vorhabenszuordnung:** Fields for OP (EFRE), Aktenzeichen (123456), Projektcode (9db3b768f4f4e16.000sz00.00.0.16.42.00), eCohesion Vorhaben (Ja/Nein), Förderzweck (Testprojekt VOÜ), Status (AE - Antrag eingegangen), Vorhabenszustand, Finanzplanelement (Intation und nachhaltigen Nutzung des kulturellen Erbes), Telaktionskürzel, Landesinitiative (00 - keine Landesinitiative).
- Risikobewertung:** Radio buttons for 'Vor-Ort-Überprüfung erforderlich' (Ja/Nein). A text area for 'Begründung:' is highlighted with a red box.
- Notizen:** A table with columns: Nummer, Notiz, Datum, Bearbeiter. It is currently empty.

Es sind dabei folgende Erfassungsvorschriften im Datenfeld „Begründung“ zu beachten:

- Sind durch die Zwischengeschaltete Stelle in Abstimmung mit dem Fachressort zu allen Vorhaben VOÜ vorgegeben, wird „**Vor-Ort-Überprüfung erforderlich – ja**“ erfasst. Als Begründung wird dokumentiert „**VOÜ gemäß Richtlinie**“.
- Werden die Vorhaben für die VOÜ auf Grundlage des vorstehend beschriebenen Stichprobenauswahlverfahrens jährlich zu einem bestimmten Stichtag festgelegt, ist für das Vorhaben „**Vor-Ort-Überprüfung erforderlich – nein**“ zu erfassen, da zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens noch nicht festgelegt werden kann, ob für das Vorhaben eine VOÜ durchzuführen ist. Als Begründung wird dokumentiert „**Die Stichprobenauswahl erfolgt zur Prüfplanung bis 31.03. des**“

Folgejahres.“ Wird das Vorhaben bei der Prüfplanung dann Bestandteil der VOÜ-Stichprobe, ist unverzüglich nach der Stichprobenziehung die Eintragung im efREporter3 in „Vor-Ort-Überprüfung erforderlich – ja“ und die Begründung in „**VOÜ gemäß Stichprobenauswahl vom [Datum]**“ zu ändern.

- Ergibt sich im Verlauf des Förderverfahrens, dass entgegen der Dokumentation des ursprünglichen Ergebnisses der Risikoanalyse im efREporter3 „**Vor-Ort-Überprüfung erforderlich – nein**“, eine anlassbezogene VOÜ durchzuführen ist, ist die Eintragung spätestens mit Erfassung der VOÜ im efREporter3 anzupassen. Die Eintragung für das Vorhaben ist in „**Vor-Ort-Überprüfung erforderlich – ja**“ zu ändern. Als Begründung wird dokumentiert „**VOÜ gemäß Risikobewertung vom [Datum]**“. Als Datum ist der Zeitpunkt der Feststellung des Grundes für die VOÜ einzutragen.

5.3.5. Durchführung der VOÜ – durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF festgelegter Mindeststandard

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF empfiehlt, auch für VOÜ nach Artikel 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen, da es die Prüfenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt (Selbstschutz, Beweislast bei Feststellungen).

a) Prüfumfang und Prüfzeitraum

Der Mindestprüfumfang für Vorhaben einer Richtlinie/eines Förderprogramms ergibt sich aus der jährlich nach vorstehendem Verfahren (siehe Punkt 5.3.2. einschließlich Unterpunkte) ermittelten Prüfstichprobe.

Die ggf. **darüber hinaus** durchzuführenden anlassbezogenen VOÜ (vergleiche Punkt 5.3.3.) sind dazu zu ergänzen.

Zur Gewährleistung und Überwachung der ordnungsgerechten Umsetzung der VOÜ ist jährlich ein Prüfplan zu erstellen und fortzuschreiben.

Der jährliche Prüfplan für den folgenden Prüfzeitraum und die Risikoanalyse nach Anhang 1 (inklusive der Dokumentation zur Zufallsauswahl) sind der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF durch die Zwischengeschaltete Stelle nach Kenntnisnahme durch das richtlinienverantwortliche Ressort über den fachlich zuständigen Koordinator EFRE (RK) bis spätestens **31.03.** des Jahres zur Kenntnis zu geben. Bei der Übermittlung des Prüfplanes ist die **zutreffende Finanzplanebene eindeutig** auszuweisen (nicht nur interne Programmbezeichnung der Zwischengeschalteten Stelle). Im Prüfplan sind die voraussichtlichen Prüftermine der auf Grundlage des in Punkt 5.3.2. (einschließlich Unterpunkten) beschriebenen Verfahrens bestimmten Vorhabenstichprobe mindestens durch Angabe des Quartals anzugeben, in dem die Prüfung stattfinden soll. Sofern sachliche Gründe vorliegen, dass ggf. eine VOÜ bei

einzelnen Vorhaben in der Prüfstichprobe nicht zweckmäßig im Prüfungszeitraum durchgeführt werden kann, ist dies in der Prüfplanung zu vermerken oder ggf. die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF bei Bekanntwerden des Sachverhaltes zu informieren (siehe dazu auch Punkt 5.3.2.7).

Die VOÜ erfolgen vorhabenbegleitend während des Förderzeitraumes der Vorhaben und ggf. auch nach deren Beendigung. Sie sind bis zum Abschluss des Operationellen Programmes EFRE 2014–2020 durchzuführen (siehe dazu auch die betreffenden Ausführungen in Punkt 5.2.).

In der Regel sollten VOÜ den Begünstigten angekündigt werden, damit diese für den Zeitraum der Überprüfung die zuständigen Mitarbeiter/-innen (z. B. Projektmanager, Ingenieur, Rechnungsprüfer) und die benötigten Unterlagen (insbesondere Finanzberichte, Kontoauszüge und Rechnungen) sowie angemessene Prüfungsräumlichkeiten bereitstellen können.

Nach dem Leitfaden der EU-Kommission für die Verwaltungsprüfungen sind aber auch unangemeldete VOÜ **sinnvoll** in die Prüfplanung einzubeziehen. Es kann auf unangemeldete VOÜ ohne konkreten Anlass (VOÜ gemäß Punkt 5.3.3. sind davon ausgenommen) verzichtet werden, wenn die Zwischengeschaltete Stelle im Rahmen ihrer Prüfstrategie feststellt, dass unangekündigte VOÜ nicht zweckmäßig für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Vorhabengenehmigung sind und andere geeignetere Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Die Gründe dafür sind nachvollziehbar im Rahmen der Beschreibung des Stichprobenverfahrens (Risikoanalyse, Stichprobenziehung, Prüfplanung) zu dokumentieren.

Die VOÜ sollen regelmäßig durchgeführt werden, wenn das Vorhaben sowohl physisch als auch finanziell vorangeschritten ist und entsprechende Ausgaben (in Abhängigkeit zum Umfang der genehmigten Ausgaben) abgerechnet wurden. Sie sollten jedoch nicht erstmalig dann durchgeführt werden, wenn das Vorhaben bereits physisch und finanziell abgeschlossen ist. Die Belange einer kontinuierlichen Begleitung der Vorhaben und der Abwicklung des Programmes innerhalb der Förderperiode sind bei der Festlegung des Zeitpunktes der VOÜ gleichfalls zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass zum Ende der Förderperiode der Arbeitsaufwand für VOÜ unverhältnismäßig ansteigt (siehe dazu Punkt 5.3.2.7).

Bei Vorhaben, deren Auszahlung vollständig erst nach Prüfung des Endverwendungsnachweises zum Vorhaben erfolgt, ist ggf. ein anderer geeigneter Zeitpunkt für die VOÜ (z. B. Abstellen auf die physische Umsetzung und Zielerreichung ohne Berücksichtigung des finanziellen Fortschritts des Vorhabens) festzulegen, um sicherzustellen, dass auch bei diesen Vorhaben in angemessenem Umfang zweckmäßige VOÜ durchgeführt werden (z. B. Inaugenscheinnahme, Prüfung von nichtfinanziellen Auflagen und des Projektfortschritts).

Bei großen Infrastrukturprojekten¹ empfiehlt die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF mehrere VOÜ im Verlauf des Vorhabenzeitraums und auf jeden Fall eine VOÜ zum Abschluss durchzuführen, um die tatsächlich erfolgte zweckentsprechende Durchführung des Vorhabens zu kontrollieren.

Sofern erforderlich, sind in Ergänzung zu den Verwaltungsprüfungen bei **bereits abgeschlossenen Vorhaben** auch VOÜ nach Abschluss des Vorhabens vorzusehen, um sicherzustellen, dass Bedingungen, an die die Begünstigten auch nach Abschluss des Vorhabens gebunden sind, angemessen geprüft werden (z. B. Zweckbindungsfristen). Siehe dazu auch die Ausführungen zu Verwaltungsprüfungen nach Abschluss des Vorhabens (Punkt 5.2.).

Zur Beachtung: Die Angemessenheit der Anzahl von VOÜ bei einem Vorhaben wird von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF nur in Bezug auf große Infrastrukturprojekte vorgegeben. Sie ist richtlinien-/programmspezifisch durch die Zwischengeschaltete Stelle im Zusammenwirken mit dem richtlinienverantwortlichen Fachressort festzulegen. **ABER:** eine Nachschauprüfung zur Kontrolle der Abhilfe von Feststellungen aus einer VOÜ ist Bestandteil der ursprünglichen VOÜ und keine eigenständige Überprüfung zum Vorhaben und auch nicht als solche im efREporter3 zu erfassen.

Gibt die Zwischengeschaltete Stelle die Prüfaufgabe ggf. an eine nachgeordnete oder externe Stelle weiter, ist sie verpflichtet, diese Stelle stichprobenartig bei ihren VOÜ zu begleiten, um sich von der ordnungsgemäßen Prüfung zu überzeugen. Die Begleitung von VOÜ dieser Stelle sollte bereits bei der Aufstellung der jährlichen Prüfplanung festgelegt werden. Die von der Zwischengeschalteten Stelle dabei durchgeführten Prüfungshandlungen und die durch die Begleitung gewonnenen Erkenntnisse sind angemessen zu dokumentieren.

b) Prüfgegenstände/Prüfinhalte

Die Prüfinhalte der VOÜ ergeben sich – analog zu den Verwaltungsprüfungen - aus Artikel 125 Absatz 4 lit. a) und b) ESIF-VO (vergleiche dazu Punkt 5.).

Dazu sind insbesondere folgende Prüfgegenstände/Prüfungshandlungen im Rahmen der VOÜ einzubeziehen:

- Inaugenscheinnahme,
- Belegprüfung,
- Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Vorhaben.

Die VOÜ ergänzen die Verwaltungsprüfungen. Deshalb wird in Bezug auf die zu prüfenden Sachverhalte bei den VOÜ auch auf Punkt 5.2. verwiesen.

¹ siehe Begriffsbestimmungen

In der Regel werden alle Prüfgegenstände/Prüfungshandlungen Inhalt von VOÜ sein. Einschränkungen sind möglich, sofern einzelne Prüfungshandlungen erschöpfend im Rahmen der Verwaltungsprüfungen durchgeführt wurden (z. B. Prüfung der Originalbelege, Einhaltung der Vergabevorschriften) beziehungsweise wenn nicht alle Prüfgegenstände/Prüfinhalte sinnvoll bei der VOÜ zu prüfen sind (z. B. bei unangekündigten VOÜ oder bei VOÜ, die vor der Abrechnung von getätigten Ausgaben/Verwendungsnachweisen durch die/den Begünstigte/n durchgeführt werden). In diesen Fällen dienen die VOÜ insbesondere der Kontrolle der Umsetzung von nicht monetären Output- und Ergebnisindikatoren (siehe auch Punkt 5.4.1., einschließlich Unterpunkte), der Prüfung der Einhaltung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen sowie der Inaugenscheinnahme des Vorhabens im Hinblick auf die Zielerreichung und den Vorhabenfortschritt des Vorhabens.

Im Rahmen von VOÜ ist auch die Richtigkeit der Eigenerklärungen der/des Begünstigten zu prüfen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Richtigkeit der Eigenerklärung infrage stellen (siehe Punkt 5.4.10.). Es sind keine doppelten Prüfungshandlungen vorzunehmen.

Prüft die Zwischengeschaltete Stelle einzelne Prüfgegenstände im Rahmen der VOÜ stichprobenartig (z. B. Belegstichprobe), so ist die Methode der Stichprobenermittlung (z. B. Zufallsstichprobe, bewusste Auswahl) nachvollziehbar zu beschreiben und zu begründen (z. B. Festlegung ab welchem Umfang stichprobenhaft geprüft wird) sowie die geprüfte Stichprobe analog dem Verfahren bei Belegstichproben im Rahmen von Verwaltungsprüfungen zu dokumentieren (siehe dazu Punkt 5.2.).

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Förderung nimmt die Prüfung der Einhaltung der **Vergabebestimmungen** auch bei den VOÜ eine wichtige Rolle ein. Dies ist demzufolge bei den VOÜ angemessen zu berücksichtigen (siehe dazu Punkt 5.4.3.). Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hat für die Umsetzung der Vergabeprüfungen im Operationellen Programm EFRE den Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) vom 07.05.2015 zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben, einschließlich der Ergänzungen bezüglich der Einführung der Erklärung zum Interessenkonflikt sowie der Einschränkung der Checkliste auf relevante Prüfinhalte veröffentlicht. Der Erlass ist in der jeweils gültigen Fassung in der Förderperiode 2014–2020 anzuwenden.

c) Dokumentation und Weiterbehandlung der Prüffeststellungen

Für die Durchführung und Dokumentation der VOÜ sind von der Zwischengeschalteten Stelle im Zusammenwirken mit dem Fachressort einheitliche, angemessen detaillierte Checklisten/Prüfvermerke zu erarbeiten und zu verwenden. Die Checklisten/Prüfvermerke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum/Stand der Erstellung der Vorlage/des Musters der Checkliste/ Prüfvermerk (Versionierung),

- Prüfungszeitpunkt/-zeitraum,
- Begünstigte/r oder Empfänger/in der Zuwendung (wenn die Zwischengeschaltete Stelle als Begünstigte/r auftritt),
- Ansprechpartner vor Ort,
- Namen/Datum/Unterschrift der/s Prüfenden,
- Angaben zum geprüften Vorhaben (Aktenzeichen und Bezeichnung des geförderten Vorhabens laut Genehmigung),
- detaillierte Angaben (in Abhängigkeit des Fördergegenstandes und insbesondere, wenn nicht alle Prüfgegenstände in die VOÜ einfließen) zu:
 - ✓ den Prüfgegenständen (einschließlich möglicher Stichproben),
 - ✓ Prüfungseinschränkungen (Begründung, wenn Inaugenscheinnahme, Belegprüfung und Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht vollständig durchgeführt werden konnten, Besonderheiten/Auskunftsverweigerung bei Begünstigten usw.),
 - ✓ den geprüften Belegen (z. B. Rechnungslisten) und sonstigen Prüfungsunterlagen (eingesehene Dokumente, Inventarlisten oder ähnliches), einschließlich der geprüften Sachverhalte (z. B. Vorlage Originalbelege und Prüfung der sachlichen und rechnerischen Förderfähigkeit der Ausgaben),
 - ✓ der Höhe der geprüften Ausgaben (einschließlich Angabe, welcher Umfang davon bereits abgerechnet und im efREporter3 erfasst wurde),
 - ✓ den im Einzelnen geprüften Nebenbestimmungen (in Abhängigkeit des Fördergegenstandes),
- detaillierte Darstellung der Prüffeststellungen einschließlich Begründung (Angabe der genauen Rechtsvorschrift, gegen die verstoßen wurde, finanzielle Auswirkungen usw.),
- eingeleitete Abhilfemaßnahmen mit Fristsetzung zur Erledigung und ggf. Beachtung von Anhörungsfristen der/des Begünstigten (z. B. Stellungnahmen, Vorlage weiterer Belege).

Auf die Hinweise bezüglich der Detailliertheit von Checklisten und Prüfvermerken in den Ausführungen zu Verwaltungsprüfungen (siehe Punkt 5.2.) wird verwiesen.

Bei festgestellten Fehlern oder anderweitigen Prüffeststellungen sind entsprechende Abhilfemaßnahmen festzulegen und der/dem Begünstigten/Empfänger/in der Zuwendung einschließlich einer Umsetzungsfrist bekanntzugeben. Die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen ist zu kontrollieren (z. B. Follow-up) und zu dokumentieren.

Die ausgefüllte Checkliste/Prüfvermerk ist Bestandteil der Verwaltungsakte zum Vorhaben.

Die VOÜ sind im efREporter3 zu erfassen. Dazu sind die Art der Belegauswahl, Art der Vorhabenauswahl, Angaben zum Prüfumfang, Angaben zum Umfang der Vergabeprüfung, festgestellte Fehler (einschließlich Höhe der festgestellten finanziellen Fehler im Ergebnis der Belegprüfung und ggf. der Vergabeprüfung) sowie der eingeleiteten Abhilfemaßnahmen und des Monitorings im efREporter3 zu erfassen. Mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung des IT-Systems efREporter3 für die Erfassung von Vorhaben der Operationellen Programme 2014-2020 EFRE und ESF Sachsen-Anhalt ist dafür eine gesonderte Erfassungsanweisung veröffentlicht und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die festgestellten (formalen und finanziellen) Fehler sind den im efREporter3 hinterlegten Beanstandungskategorien zuzuordnen.

5.4. Besondere Prüfinhalte

5.4.1. Prüfung der Indikatoren

5.4.1.1. Allgemeines

Die Erfüllung der definierten Output- und Ergebnisindikatoren ist in dieser Förderperiode von besonderer Bedeutung. Diese werden nicht mehr, wie in der Förderperiode 2007-2013, hauptsächlich für statistische Zwecke benötigt, sondern sind zahlungsbe gründende Daten. Einige dieser Indikatoren sind in der aktuellen Förderperiode zudem Grundlage für die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve (vergleiche Artikel 22 ESIF-VO).

Um gravierende Mängel der Angaben zu den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren bezüglich Qualität oder auch Zuverlässigkeit auszuschließen, die zu Aussetzungen von Zahlungen durch die EU-Kommission beziehungsweise Finanzkorrekturen führen könnten (vergleiche Artikel 142 Absatz 1 lit. d) ESIF-VO), sind die Indikatoren daher gesondert zu prüfen.

Hinweis: Der Prüfungszeitpunkt richtet sich nach den im Erlass Indikatorenerfassung und-pflege EFRE/ESF festgelegten Zeitpunkten, für die die Indikatorenwerte zu erheben sind.

5.4.1.2. Prüfhandlungen

a) Permanente Prüfung im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ

Die Prüfung der Indikatoren erfolgt regelmäßig im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ. Dies umfasst die Prüfung der Vollständigkeit und der sachlichen Richtigkeit der Berichterstattung der/des Begünstigten.

Grundlagen der Prüfungshandlungen der Zwischengeschalteten Stelle sind die ausgefüllten Monitoringbögen zur Erhebung der Indikatorenwerte für EFRE/ESF in Sachsen-Anhalt oder alternative mit der Zwischengeschalteten Stelle abgestimmte Dokumentationen.

Die Indikatorenwerte aus den Monitoringbögen sind vor der Erfassung in den efREporter3 beziehungsweise in ein vorgeschaltetes Vorgangsbearbeitungsmodul einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen.

Diese Plausibilitätsprüfung umfasst:

- Vollständigkeit der Monitoringbögen (*Monitoringbogen liegt vor, ist ausgefüllt und vom Begünstigten unterzeichnet*),
- Soll-Werte im Monitoringbogen stimmen mit den für das Vorhaben zu erfassenden Indikatoren überein (*Sollwerte entsprechen der aktuellen Genehmigungsentscheidung in Verbindung mit dem Verfahren der Antragstellung/Antragsprüfung, ggf. in Zusammenhang mit Änderungsentscheidungen*),
- Ist-Werte sind entsprechend dem aktuellen Status des Vorhabens/ Zeitpunkt der Erfassung von Ist-Werten im Monitoringbogen abgebildet (*vergleiche Abschnitt „Indikatoren – Erfassung“ in Verbindung mit Anlage I und II des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und -pflege in der jeweils gültigen Fassung*),
- Erfassung im efREporter3 und Aktenlage stimmen überein (*Übereinstimmung der im efREporter3 erfassten und mit Monitoringbogen gemeldeten Soll-Werte sowie Übereinstimmung bzw. nachvollziehbare Veränderung der Ist-Werte*),
- sachliche Plausibilität der Werte (*Prüfung, ob der gemeldete Ist-Wert kompatibel mit dem Fortschritt des Vorhabens ist oder erhebliche Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Werten zum Ende der Vorhabenumsetzung vorliegen, die eine Verifizierung/Validierung der Werte erfordern*).

Beispiele für mögliche Prüfungshandlungen bei den Plausibilitätsprüfungen finden sich auch in Punkt 4.3.1 des Erlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und –pflege in der Fassung vom 16.10.2018. Die Prüfung und deren Ergebnisse sind in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

b) Regelmäßige Bestätigungen

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF führt zum Datenstichtag 31.12. (Jährlicher Durchführungsbericht) Prüfungshandlungen zu den Indikatorenwerten in Form eines Bestätigungsverfahrens durch.

Zur Beachtung: Die Bestätigung der Indikatorenwerte ist **nicht** Gegenstand dieses Erlasses. Das Verfahren wird zum jeweiligen Durchführungsbericht gesondert geregelt.

c) Einhaltungstests der Zwischengeschalteten Stelle

Die Prüfung der Indikatoren erfolgt darüber hinaus im Rahmen von Einhaltungstests durch die Zwischengeschaltete Stelle (zum Datenstichtag erster Zahlungsantrag im Geschäftsjahr).

Zur Beachtung: Die Ausführungen zu Querschnittsprüfungen in Gliederungspunkt 4.3 im Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und -pflege vom 16.10.2018 werden hiermit außer Kraft gesetzt. Die Regeln für die Prüfung der Indikatoren (Einhaltungstests) sind im hier vorliegenden Erlass für Verwaltungsprüfungen und VOÜ verbindlich festgelegt.

Die **Durchführung der Einhaltungstests** erfolgt in Anbindung an den ersten Zahlungsantrag eines Geschäftsjahres. Hierfür wird das Verfahren an die Ausgabenbestätigung der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF gekoppelt.

Wesentliches Kriterium der Einhaltungstests ist die Überprüfung und Sicherstellung, dass die Aktenlage mit den im efREporter3 erfassten Indikatorenwerten übereinstimmt. Dies betrifft sowohl den quantitativen Abgleich der eingetragenen Daten im System als auch die Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Aktenlage.

Die Prüfung (Einhaltungstests) erfolgt für die Vorhaben, die Bestandteil der Stichprobe zur Ausgabenbestätigung gemäß Nr. 3.5.2. der „Verfahrenshinweise der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF zur Bestätigung der Ausgaben im Rahmen der Erstellung von Zahlungsanträgen“ sind. Eine angemessene Dokumentation (geprüfte Stichprobe, Prüffeststellungen, ggf. Datum der Korrektur von Eingabefehlern im elektronischen System) ist vorzunehmen. Diese Prüfungsdokumentationen sind der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF auf Anforderung (insbesondere anlassbezogen) vorzulegen.

5.4.2. Prüfung der Informations- und Kommunikationsvorschriften

Bei der Prüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationsvorschriften sind die Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Um-

setzung des Operationellen Programms EFRE in der Förderperiode 2014–2020 gemäß „Leitfaden der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF)“, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Für die Verwaltungsprüfung sind ggf. auch geeignete Nachweise einzufordern (z. B. Fotos von Schildern/Tafeln). Festgestellte Verstöße sind grundsätzlich der/dem Begünstigten gegenüber zu benennen und Abhilfemaßnahmen zu fordern. Finanzielle Auswirkungen sind im Einzelfall zu prüfen. Finanzielle Sanktionen sind dann vorzunehmen, wenn zum Verstoß gegen die Informations- und Kommunikationsvorschriften ein direkter monetärer Zusammenhang herzustellen ist (z. B. keine Förderung der Ausgaben für Bauschilder/Erinnerungstafeln, bei denen die konkreten Gestaltungsvorgaben des Leitfadens/der Genehmigung nicht eingehalten worden sind).

5.4.3. Prüfung der Auftragsvergabe

Die Einhaltung der EU- und nationalen Auftragsvergabevorschriften nimmt im Rahmen der Prüfungen eine wichtige Rolle ein. Vergabeprüfungen können sowohl im Rahmen von Verwaltungsprüfungen, als auch VOÜ vorhabenbegleitend durchgeführt werden.

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF macht nur grundsätzliche Vorgaben, wie und wann die Vergabeverfahren mindestens zu prüfen sind. Form und Zeitpunkt der Vergabeprüfungen sind richtlinien-/programmspezifisch von der Zwischengeschalteten Stelle in Abstimmung mit dem Fachressort festzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt werden, bevor die mit den Vergabeverfahren im Zusammenhang stehenden Ausgaben zur Erstattung durch die EU-Kommission geltend gemacht werden.

Der „Leitfaden für die Mitgliedstaaten – Verwaltungsprüfungen“ der EU-Kommission vom 17.09.2015 empfiehlt bei Vergaben oberhalb der auf EU-Ebene geltenden Schwellenwerte alle Vergaben/Verträge zu prüfen. Unterhalb der EU-Schwellenwerte kann danach eine risikobasierte Stichprobenauswahl erfolgen.

Sofern nicht alle Vergabeverfahren in allen Vorhaben vollständig vertieft geprüft werden können, ist die Prüfung auf Grundlage einer risikobasierten Stichprobe vorzunehmen. Der Stichprobenumfang im jeweiligen Vorhaben muss auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorangegangener eigener und externer Prüfungen und unter Berücksichtigung der bereits bekannten Fehler in vergleichbaren Vorhaben festgelegt werden.

In einem ersten Schritt ist deshalb anhand der in der Vergabeübersicht (Bestandteil des Auszahlungsantrags; vergleiche Punkt 5.2. bezüglich der von den Begünstigten vorzulegenden Unterlagen) enthaltenen Angaben **zu allen** aufgelisteten **Vergabever-**

fahren eine **Plausibilitätsprüfung** zur Korrektheit der angegebenen Vergabe durchzuführen (z. B. Verdacht unzulässiger Losaufteilung anhand der vergebenen Leistung, Einhaltung der Schwellenwerte für die jeweilige Vergabeart unter Berücksichtigung der jeweilig anzuwendenden Vergabevorschrift, vorzeitiger Maßnahmenbeginn, Beachtung förderrelevanter Rahmenvereinbarungen). Diese Plausibilitätsprüfung ist in jedem Fall vor Auszahlung der Förderung, welche das Vergabeverfahren betrifft, vorzunehmen. Vorhaben, welche hier bereits Auffälligkeiten zeigen, sind für eine vertiefte Vergabeprüfung vorzusehen.

In Anlehnung an den Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben bei VOÜ in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich Ergänzungen) und zur Sicherstellung eines insgesamt angemessenen Prüfumfanges für vertiefende Vergabeprüfungen ist zu gewährleisten, dass insgesamt (Verwaltungsprüfungen und VOÜ) mindestens 20 % der Ausgaben, die im Rahmen von Vergabeverfahren (unabhängig, ob Oberschwellen- oder Unterschwellenvergaben) entstanden sind, vertieft geprüft sind. Eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Vergabearten ist zu berücksichtigen.

Hinweis: Der vorgegebene Prüfumfang von 20 % der vergaberelevanten Ausgaben umfasst keine Ausgaben aus Direktkäufen. Die Prüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist Bestandteil der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen. Insoweit bleibt auch die angemessene Prüfung des Direktkaufes als Teil der Belegprüfung sichergestellt.

Für ein Vergabeverfahren, das sich in einer vertieften Prüfung befindetet, ist der maßgebliche Förderbetrag erst nach erfolgreicher Prüfung auszusahlen.

Die Begünstigten sind über festgestellte Vergabefehler zu informieren, um Vergabefehlern bei zukünftigen Vergabeverfahren im Vorhaben vorzubeugen.

Hinweis: Beschaffungen im Rahmen eines Direktkaufs (bis 500,00 Euro nach § 3 Absatz 6 VOL/A bzw. bis 3.000,00 Euro nach § 3a Absatz 4 VOB/A) und Beschaffungen bis 5.000,00 Euro nach Nr. 3 ANBest-P unterliegen keinen Vergabe- und Dokumentationspflichten nach VOL/A bzw. VOB/A. Damit sind auch keine Prüfungshandlungen zum Beschaffungsverfahren erforderlich. Zu prüfen und dokumentieren ist ausschließlich die grundsätzliche Förderfähigkeit, einschließlich Notwendigkeit und Angemessenheit, der nachgewiesenen Ausgaben.

Der Zeitpunkt für die Durchführung von Vergabeprüfungen ist so zu wählen, dass sich ggf. mögliche Feststellungen positiv auf wirksame Vorsorgemaßnahmen gegen Vergabefehler folgender Vergaben im Vorhaben der Begünstigten auswirken können.

Die für VOÜ verbindlich vorgegebene Checkliste für Vergabeprüfungen kann auch bei Verwaltungsprüfungen zugrunde gelegt werden, um insgesamt eine angemessene

Prüfung sicherzustellen und doppelte Prüfungshandlungen zu vermeiden (siehe Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben in der jeweils geltenden Fassung). Sofern die Zwischengeschaltete Stelle bereits eigene Checklisten für ihre Verwaltungsprüfungen erarbeitet hat und diese inhaltlich mit der von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vorgegebenen Checkliste vergleichbar sind, ist die Verwendung eigener Checklisten für die Verwaltungsprüfungen zulässig.

Festgestellte Fehler im Vergabeverfahren sind detailliert zu benennen und angemessen zu sanktionieren. Auf den Erlass zur Durchführung von Vergabeprüfungen sowie auf die „Leitlinien für die Festsetzung der Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe auf durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds kofinanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ der EU-Kommission wird verwiesen.

Zur Beachtung: Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen entbindet die Begünstigten nicht von den Verpflichtungen zur Einhaltung der relevanten Vorschriften für die öffentliche Vergabe von Aufträgen. Dies gilt für Begünstigte, die Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften oder Nr. 3.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung beachten müssen.

Dies gilt gleichfalls für Begünstigte, die Zuweisungen erhalten. Diese sind gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Außerdem gilt gemäß § 30 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder für diese Begünstigten die Verpflichtung, vor dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Sofern die Zwischengeschaltete Stelle, z. B. bei der Prüfung der direkten Kosten im Vorhaben, schwere Vergabeverstöße (vergleiche Nr. 7 Absatz 3 lit. d Zuwendungsrechtsergänzungserlass vom 06.06.2016) aufdecken sollte, ist die Prüfung zur Einhaltung der Vergabevorschriften im Vorhaben auch auf die durch eine Pauschale abgegoltenen förderfähigen Ausgaben auszuweiten. In Abhängigkeit von den finanzierten Kosten (z. B. indirekte Kosten) und den jeweiligen Vorhabenbesonderheiten sind dabei stichprobenhaft Vergabeverfahren für Leistungen, die regelmäßig mittels vereinfachter Kostenoptionen finanziert werden, zu prüfen (z. B. bei Büromaterial). Werden dabei ebenfalls schwere Vergabefehler festgestellt, ist bei diesen Vorhaben eine finanzielle Pauschalkorrektur beziehungsweise die Korrektur des Pauschalsatzes zu prüfen. Die Prüfungshandlungen sind angemessen zu dokumentieren und mit den Unterlagen zu den geprüften Vergabeverfahren aufzubewahren.

5.4.4. Prüfung der Dauerhaftigkeit

Es sind durch die Zwischengeschaltete Stelle angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 71 ESIF-VO nach Abschluss des Vorhabens prüfen zu können. Es wird auf die Punkte 5.2. und 5.3.5. in Bezug auf die Ausführungen zu Verwaltungsprüfungen und VOÜ nach Beendigung des Vorhabens verwiesen.

Zur Beachtung: Besonderheiten ergeben sich bei der Überprüfung der Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 71 ESIF-VO bei Vorhaben in Hochschulen, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten. Da der Begriff Investition in den ESIF-VO-Texten nicht näher definiert wird, gelten die nationalen Bestimmungen. Danach ist zu beachten, dass Hochschulen nicht den buchhalterischen Bestimmungen unterliegen, die sich aus dem Anwendungsbereich des Handelsgesetzbuches ergeben. Für Hochschulen gelten diesbezüglich die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Sachsen-Anhalt, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 04.12.2001, zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 23.11.2015 (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2015, Seite 798). In diesem Zusammenhang gelten als Investitionen bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion – mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion – kommen und deren Wert mehr als 5.000,00 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) und deren Nutzungszeitraum länger als ein Jahr betragen. Demzufolge unterliegen **mit EFRE-Mitteln geförderte Geräte und Instrumente für Forschungszwecke**, die **nicht** die Grenze von **5.000,00 Euro** oder den **Mindestnutzungszeitraum von einem Jahr** für Investitionen überschreiten, **nicht** den Regelungen der Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 71 ESIF-VO.

Festgestellte Verstöße sind grundsätzlich der/dem Begünstigten gegenüber zu benennen und soweit möglich Abhilfemaßnahmen zu fordern. Finanzielle Auswirkungen (z. B. Rückforderungen) sind im Einzelfall zu prüfen. Im Fall der Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit außerhalb des Programmgebietes Sachsen-Anhalt ist die gewährte Förderung (zumindest anteilig) zurückzufordern. Bei einer Veräußerung (Wechsel der Eigentumsverhältnisse) zum Marktwert der mit EFRE-Mitteln beschafften Geräte und Instrumente nach Abschluss des Vorhabens und vor Ablauf der Frist für die Dauerhaftigkeit ist der Veräußerungserlös als ein ungerechtfertigter Vorteil für die Begünstigten zu werten und der Förderbetrag entsprechend dem Veräußerungserlös zurückzufordern.

Zur Beachtung: Bei Forschungsinfrastrukturen ist folgende Besonderheit zu beachten. Sofern die Geräte und Instrumente von der Hochschule nach Abschluss des Vorhabens und vor Ablauf der Frist für die Dauerhaftigkeit nicht verkauft werden, son-

dern in der Hochschule (als Forschungsinfrastruktur) beispielsweise in einem anderen Forschungsthema eingesetzt werden und die Ziele des geförderten Vorhabens hierdurch nicht gefährdet werden, sind die Bedingungen zur Dauerhaftigkeit erfüllt und der Betrag der Förderung braucht nicht (zumindest anteilig) zurückgefordert zu werden.

5.4.5. Prüfung von Nettoeinnahmen schaffenden Vorhaben

Der Erlass des MF (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) zur Förderung von Vorhaben, die während ihrer Durchführung oder nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften in der jeweils geltenden Fassung ist bei der Durchführung der Verwaltungsprüfungen und VOÜ zu beachten, wenn Vorhaben geprüft werden, die Nettoeinnahmen erzielen.

5.4.5.1. Vorhaben, die nach Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften

Grundlage für die Prüfung sind die Angaben der/des Antragstellenden in ihrem/seinem Antrag, inwieweit während des Vorhabenzeitraumes durch das Vorhaben Einnahmen erwirtschaftet werden.

Im Zuge der **Antragsprüfung** sind die Nettoeinnahmen gemäß oben genanntem Erlass zu ermitteln und von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen. Die von den Antragstellenden erklärten zu erwartenden Nettoeinnahmen sind anhand geeigneter Unterlagen der Antragstellenden zu plausibilisieren.

Diese Prüfungshandlungen sind angemessen bei den Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl zu dokumentieren (vergleiche Punkt 5.1.). Dabei ist auch die angewendete Methode der Ermittlung der Nettoeinnahmen zu dokumentieren.

Im Rahmen der weiteren **Verwaltungsprüfungen und VOÜ** ist spätestens anhand des vom Begünstigten eingereichten letzten Auszahlungsantrages zu prüfen, ob während der Durchführung des Vorhabens Nettoeinnahmen aus anderen Einnahmequellen erwirtschaftet wurden, die bei der Festlegung der zu erwartenden Nettoeinnahmen im Zuge der Antragsprüfung noch nicht berücksichtigt wurden. Diese sind von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abzuziehen.

Dazu ist mindestens zu prüfen:

- Sind die diesbezüglichen Angaben der/des Begünstigten plausibel?
- Sind die Nettoeinnahmen korrekt im Auszahlungsantrag dargestellt oder hat die Zwischengeschaltete Stelle Kenntnis erlangt (im Zusammenhang mit anderen geförderten Vorhaben der/des Begünstigten, Presseinformationen usw.), dass ein

begründeter Verdacht falscher Angaben durch den Begünstigten hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Nettoeinnahmen besteht?

- Wurden die Regeln zur Berechnung der Nettoeinnahmen von der/dem Begünstigten eingehalten?

Diese Prüfungshandlungen sind angemessen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ während der Durchführung des Vorhabens zu dokumentieren (vergleiche Punkte 5.2. und 5.3.5).

5.4.5.2. Vorhaben, die während der Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften

Grundlage für die Prüfung sind die Angaben der Antragstellenden im Antrag, inwieweit während des Vorhabenzeitraumes durch das Vorhaben Einnahmen erwirtschaftet werden.

Sofern Einnahmen generiert werden, ist zu analysieren, inwieweit unter zusätzlicher Beachtung der relevanten Kosten direkt erwirtschaftete Nettoeinnahmen entstehen. Ist dies der Fall, sind diese Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl vor der Erteilung der Genehmigung abzuziehen. Sind nicht alle Ausgaben des Vorhabens förderfähig, kann eine anteilige Kürzung erfolgen.

Diese Prüfungshandlungen sind angemessen zu dokumentieren (vergleiche Punkt 5.2.).

Anhand der mit dem letzten Auszahlungsantrag durch die/den Begünstigte/n nachgewiesenen tatsächlich erzielten Nettoeinnahmen ist zu prüfen, ob die tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinnahmen den vorher abgezogenen Betrag übersteigen. Ist dies der Fall, ist eine zusätzliche Kürzung der förderfähigen Ausgaben vorzunehmen. Das Ergebnis ist angemessen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen während der Vorhabendurchführung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfvermerkes zum Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Die Vorgaben des Einführungserlasses der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Datenerfassung im zentralen efREporter3-System (ZES) für die Erfassung der förderfähigen Ausgaben bei Erwirtschaftung von Nettoeinnahmen in der gültigen Fassung sind zu beachten.

Dazu ist zu prüfen:

- Fällt das Vorhaben in den Anwendungsbereich von Artikel 65 Absatz 8 ESIF-VO?
- Sind die Angaben zu den erwirtschafteten Nettoeinnahmen der Begünstigten plausibel?

- Wurden die Nettoeinnahmen bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt (dann hier nicht relevant)?
- Sind die Nettoeinnahmen korrekt im Auszahlungsantrag dargestellt oder hat die Zwischengeschaltete Stelle Kenntnis erlangt (im Zusammenhang mit anderen geförderten Vorhaben der/des Begünstigten, Presseinformationen usw.), dass ein begründeter Verdacht falscher Angaben durch die/den Begünstigte/n hinsichtlich der Höhe der zu erwartenden Nettoeinnahmen besteht?

5.4.6. Prüfung vereinfachter Kostenoptionen

5.4.6.1. Allgemeine Prüfungshinweise

Zur Beachtung: Die Prüfung vereinfachter Kostenoptionen erfolgt immer im Kontext der bereits mit der Richtlinie/dem Förderprogramm festgelegten Art der förderfähigen vereinfachten Kostenoption. Die Prüfung vereinfachter Kostenoptionen durch die Zwischengeschaltete Stelle ist also auf die Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Pauschalierungsregelungen gerichtet. Die relevanten Prüfungshandlungen sind danach auszurichten.

Die nachfolgend beschriebenen Prüfungshandlungen stützen sich auf die „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen“ der EU-Kommission (EGESIF_14-0017).

In Anwendung der Leitlinien der EU-Kommission ist es bei der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen nicht erforderlich, die tatsächlichen Kosten der Ausgabenkategorien zu begründen, die durch vereinfachte Kosten abgedeckt sind. Das heißt, dass bei diesen Ausgabenkategorien keine Belege zum Nachweis der Verwendung zu prüfen sind. Es ist aber die Prüfung und Bestätigung unerlässlich, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt beziehungsweise die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt und der Zuwendungs-/Förderzweck erreicht wurden.

Bei den Verwaltungsprüfungen und VOÜ ist deshalb in Bezug auf vereinfachte Kostenoptionen das Augenmerk mehr auf die Ergebnisse als auf die Vorleistungen und Kosten der durch vereinfachte Kostenoptionen geförderten Ausgabenkategorien der Vorhaben zu richten.

Für künftige Überprüfungen und Rechnungsprüfungen z. B. der EU-Kommission und EU-Prüfbehörde EFRE/ESF oder der durch sie beauftragten Stellen sind deshalb die Nachweise zu den Ausgabenkategorien, auf die sich die Berechnung des jeweiligen Pauschalsatzes bezieht beziehungsweise für die Bemessungsgrundlage von Standardeinheitenkosten oder Nachweise für die Erreichung des Zuwendungs-/Förderzwecks vorzuhalten/aufzubewahren. Dies können z. B. Nachweise zu den Personalausgaben (z. B. Arbeitsverträge, Arbeitszeitnachweise, Teilnahmenachweise, Zertifi-

kate), bei Standardeinheitskosten Mengenangaben (z. B. Teilnahmenachweise, Zertifikate, Abnahmeprotokolle auf deren Grundlage der Kostensatz ermittelt wurde) oder bei Pauschalfinanzierungen auch der Nachweis des Abschlusses des Vorhabens beziehungsweise von Teilzielen sein.

Zur Beachtung: Es müssen keine Rechnungen/Belege zu den Kostenpositionen aufbewahrt werden, die durch die Pauschale abgedeckt sind.

Wenn die „indirekten Kosten“ zum größten Teil zu Beginn eines Vorhabens und die zugrunde liegenden „direkten Kosten“ noch nicht entstanden sind, dürfen die „indirekten Kosten“ der EU-Kommission erst zum Zeitpunkt der Erklärung der zugrundeliegenden „direkten Kosten“ als getätigte Ausgaben bescheinigt werden, weil die Auszahlungen auf Grundlage der vereinfachten Kostenoption als Vorschuss an den Begünstigten zu betrachten sind. **Dies ist bei der Erfassung im efREporter3 zu beachten.**

Bei Standardeinheitskosten und Pauschalfinanzierungen werden „getätigte Ausgaben“ auf der Grundlage von erklärten und bescheinigten Mengen oder Zeiteinheiten, nicht von Zahlungen an die Begünstigten berechnet. Die Ausgaben können der EU-Kommission gegenüber geltend gemacht werden, wenn die den Pauschalen zugrunde liegenden Bemessungsgrößen überprüft sind. **Das heißt, es dürfen jeweils nur die pauschal gewährten Finanzierungsanteile im efREporter3 erfasst werden, die bereits durch die geprüfte zugrunde liegende Bemessungsgrundlage belegt sind.**

Hinweis: Es sind die Erfassungsvorschriften zu den Dateneingaben im efREporter3 gemäß Leitfaden zur Datenerfassung im zentralen efREporter3-System (ZES) für die vereinfachten Kostenoptionen in der gültigen Fassung zu beachten.

Nachfolgend werden die verschiedenen vereinfachten Kostenoptionen und die dafür geeigneten Prüfungshandlungen beschrieben. Diese sind entsprechend in die Musterchecklisten/-prüfvermerke aufzunehmen, um eine angemessene Dokumentation der Prüfungshandlungen sicherzustellen.

5.4.6.2. Standardisierte Einheitskosten gemäß Art. 67 Abs. 1 lit. b ESIF-VO

(„Standardeinheitskosten“ im Leitfaden der EU-Kommission)

Zur Beachtung: Die Prüfung der Standardeinheitskosten erfolgt immer im Kontext der bereits mit der Richtlinie oder dem Förderprogramm und daraus resultierend in der Genehmigung festgelegten anzuwendenden Standardeinheitskostensätze.

Standardeinheitskosten können prozessbasiert oder leistungsbasiert festgelegt werden.

1. Prozessbasierte Standardeinheitskosten:

(z. B. ein fester Betrag für eine Kostenkategorie/Monat)

Bei prozessbasierter Anwendung von standardisierten Einheitskosten ist durch die Zwischengeschaltete Stelle zu prüfen:

- Ist der korrekte Einheitskostensatz angewendet worden?
- Ist die für das Vorhaben definierte Bemessungsgrundlage (z. B. Abrechnungsmonat) im Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden (z. B. Abrechnungsstand stimmt mit Laufzeit des Vorhabens überein)?

Insoweit der nachgewiesene Bemessungszeitraum oder eine andere Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Standardeinheitskosten als förderfähig anerkannt.

2. Leistungsbasierte Standardeinheitskosten:

(leistungs- oder ergebnisbezogene Anwendung)

Leistungsbezogene Anwendung: z. B. Einheitskostensatz bezogen auf bestimmte Beratungsleistungen oder Leistungsparameter (möglich z. B. Beratungsleistungen, Personalkosten bei Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben oder ähnliche).

Bei leistungsbezogener Anwendung standardisierter Einheitskosten ist durch die Zwischengeschaltete Stelle zu prüfen:

- Ist der korrekte Einheitskostensatz angewendet worden?
- Ist die für das Vorhaben definierte Bemessungsgrundlage (z. B. erbrachte Arbeitsstunden des berechneten Mitarbeiters) im Vorhaben tatsächlich umgesetzt worden?
- Die Höhe der Bemessungsgrundlage der abgerechneten Standardeinheitskosten ist durch geeignete Belege nachgewiesen (z. B. Arbeitsverträge, Teilnahmebestätigungen, vom Vorgesetzten mit Unterschrift bestätigte Arbeitsnachweise, Arbeitszeitnachweise für Beratende, mit Unterschrift des Beratenen, dass er die Leistung in Anspruch genommen hat, ggf. unterschriebene Anwesenheitslisten).

Insoweit die nachgewiesene Arbeitszeit oder eine andere Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Standardeinheitskosten als förderfähig anerkannt.

Hinweise: Es sind für die Prüfung von pauschalisierten Personalkosten durch die Zwischengeschaltete Stelle interne einheitliche Festlegungen zu treffen, wie mit Fehlzeiten umgegangen wird (z. B. Krankheit und Urlaub → förderfähig, unentschuldigtes Fehlen → generell/ab einer bestimmten Anzahl von Fehlzeiten nicht förderfähig). Sofern diese Festlegungen nicht bereits mit der Richtlinie/den Fördergrundsätzen getroffen wurden, sind dafür einheitliche interne Ermessensfestlegungen für die Richtlinie/das Förderprogramm durch die Zwischengeschaltete

Stelle zu definieren, zu dokumentieren und den Begünstigten mit der Genehmigung mitzuteilen.

Gemäß den „Leitlinien für vereinfachte Kostenoptionen“ der EU-Kommission (EGESIF_14-0017) wird bei besonders langen Laufzeiten der Vorhaben empfohlen, die der Festlegung eines Stundensatzes nach Artikel 68a Absatz 2 ESIF-VO zugrunde liegenden Bruttopersonalkosten innerhalb des Vorhabens mehrmals über den Bewilligungszeitraum des Vorhabens zu erfassen und zu prüfen. Diese Empfehlung ist in Abhängigkeit von den Vorgaben der Richtlinie/Fördergrundsätze vorhabenspezifisch zu beachten (z. B. Modellvorhaben, Einzelfallentscheidungen).

Ergebnisbezogene Anwendung: Einheitskostensatz bezogen auf ein definiertes Ergebnis des Vorhabens

Bei ergebnisbezogener Anwendung standardisierter Einheitskosten ist durch die Zwischengeschaltete Stelle zu prüfen:

- Es ist der Umsetzungsstand des Vorhabens zu kontrollieren. Entspricht dieser dem abgerechneten Betrag für die nach Standardeinheitskosten abgerechneten Einheiten?
- Ist der korrekte Einheitskostensatz angewendet worden?
- Ist der Einheitskostensatz auf die Mengeneinheit (z. B. Anzahl, laufende Meter, Quadratmeter, Hektar) des als förderfähig anerkannten umgesetzten Vorhabens berechnet und anerkannt?

Insoweit die Bemessungsgrundlage ohne Feststellungen geprüft ist, werden die auf dieser Grundlage ermittelten Standardeinheitskosten als förderfähig anerkannt.

5.4.6.3. Pauschalfinanzierung gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. c) ESIF-VO

(„Pauschalbeträge“ lt. Leitfaden der EU-Kommission)

Der Zuschuss¹ wird bei Pauschalfinanzierungen (z. B. als pauschaler Festbetrag für die Teilnahme an einer Messe) ausgezahlt, wenn die vorgegebenen Bedingungen erfüllt beziehungsweise die vorgegebenen Ergebnisse verwirklicht wurden.

Es ist durch die Zwischengeschaltete Stelle anhand von angemessen detaillierten prüffähigen Sachberichten und/oder sonstigen geeigneten Nachweisen zur Umsetzung des Vorhabens (z. B. Zertifikate, Fotos, Teilnahmebescheinigungen, Rechnungen, die die Teilnahme bestätigen) zu prüfen, ob das abgerechnete Ergebnis dem genehmigten Zuwendungs-/Förderzweck des Vorhabens entspricht.

¹ siehe Begriffsbestimmungen

Dabei ist zu prüfen:

- Stimmt das nachgewiesene Ergebnis des geförderten Vorhabens mit dem in der Genehmigung definierten Förderziel/ mit den Meilensteinen überein?
- Wurde die vollständige oder teilweise Zielerreichung nachgewiesen?
- Sind die Unterlagen, die zum Nachweis eingereicht wurden, aussagefähig?

Zur Beachtung: Wenn das Ergebnis des Vorhabens nicht vollständig erreicht ist, darf der Zuschuss insgesamt nicht gezahlt werden. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind zurückzufordern, sofern für diesen Fall keine anderen Festlegungen in der Genehmigung beziehungsweise in der Richtlinie/den Fördergrundsätzen getroffen wurden (z. B. anteilige Reduzierungssätze, wenn Vorhaben nur teilweise umgesetzt wird).

Durch die Zwischengeschaltete Stelle ist nicht zu prüfen, wie die/der Begünstigte im Einzelnen die ausgezahlte Pauschalfinanzierung für das Vorhaben verausgabt hat (z. B. keine Erläuterungen im Sachbericht dazu erforderlich).

Hinweis: Wird die Pauschalfinanzierung auf Grundlage eines Haushaltsplanentwurfes für ein Vorhaben festgelegt (Artikel 67 Absatz 5 lit. aa) ESIF-VO), ist dieser für spätere Überprüfungen der Berechnung des Pauschalbetrages aufzubewahren.

5.4.6.4. Pauschalsätze gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. d) ESIF-VO

(prozentuale Anteile an einer oder mehreren im Voraus definierten Kostenkategorien; „Pauschalfinanzierungen“ im Leitfaden der EU-Kommission)

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 lit. d) ESIF-VO wird die Möglichkeit der Festlegung von Zuschüssen und rückzahlbaren Unterstützungen auf der Grundlage von Pauschalsätzen zugelassen. Möglichkeiten der Berechnung von Pauschalsätzen werden in Artikel 68 Absatz 1 ESIF-VO explizit für indirekte Kosten beschrieben. Darüber hinaus sind auch Pauschalsätze für andere Kostenkategorien, wie Personalkosten (Artikel 68a ESIF-VO) und Restkosten (Artikel 68b ESIF-VO) zulässig.

Durch die Zwischengeschaltete Stelle ist **nicht** zu prüfen, wie die/der Begünstigte im Einzelnen den Pauschalsatz für das Vorhaben verausgabt hat (z. B. anhand von Erläuterungen im Sachbericht, Vorlage von Belegen dazu).

Pauschalsätze für indirekte Kosten laut Artikel 68 Absatz 1 lit. a) und b) ESIF-VO

Durch die Zwischengeschaltete Stelle ist zu prüfen, ob der Fortschritt den Bestimmungen der Genehmigung des Vorhabens entsprechend gegeben ist.

Es ist zu prüfen:

- Werden Kostenkategorien/-bestandteile, die mit dem Pauschalbetrag abgegolten sind, nochmals über die direkten Kosten abgerechnet (Grundlage ist die dokumentierte Berechnungsmethode für den pauschalen Betrag)? Dop-

pelförderungen sind nicht zulässig (als tatsächliche Ausgabe und gleichzeitig als Bestandteil der Pauschale).

- Wird der Pauschalsatz auf die korrekten Kostenkategorien (auf förderfähige direkte Kosten oder nur auf direkte Personalkosten) gemäß Genehmigung des Vorhabens berechnet?
- Sind die Ausgabenkategorien, die als Bemessungsgrundlage für den Pauschalsatz dienen, in vollem Umfang förderfähig (z. B. auch Sonderzahlungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge bei Personalkosten)? Bei Beanstandungen dieser Kostenkategorie/n sind die %-Anteile auf die verringerten förderfähigen Bezugsausgaben zu berechnen.
- Wurde der Pauschalsatz rechnerisch richtig angewendet (richtiger Prozentsatz, Einhaltung ggf. festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)?

Pauschalsatz für indirekte Kosten laut Artikel 68 Absatz 1 lit. c) ESIF-VO in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1290/2013

Hinweis: Berechnungsmethode findet nur bei FuE-Programmen Anwendung.

Es ist zu prüfen:

- Sind die Ausgabenbestandteile, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, in vollem Umfang förderfähig?
Bei Beanstandungen der Ausgabenbestandteile sind die %-Anteile auf die verringerten förderfähigen Bezugsausgaben zu berechnen.
- Wurde der Pauschalsatz rechnerisch richtig angewendet (richtiger Prozentsatz, Einhaltung ggf. festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)?

Pauschalsatz für Personalkosten laut Artikel 68a Absatz 1 ESIF-VO

Es ist zu prüfen:

- Wird der Pauschalsatz ausschließlich auf die direkten Kosten berechnet?
- Sind die Ausgabenbestandteile, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, in vollem Umfang förderfähig? Bei Beanstandungen der Ausgabenbestandteile der direkten Kosten (außer Personalkosten) sind die %-Anteile auf die verringerten förderfähigen Bezugsausgaben zu berechnen.
- Sind in den direkten Kosten keine Personalkosten enthalten?
- Enthalten die zugrunde liegenden direkten Kosten keine öffentlichen Bauaufträge im Oberschwellenbereich?

- Die abgerechneten Arbeitsstunden im Vorhaben übersteigen nicht die der Berechnung zugrunde liegenden Stunden in einem Jahr (z. B. 1.720 Stunden pro Jahr gemäß Artikel 68a Absatz 2 ESIF-VO)?
- Wurde der Pauschalsatz rechnerisch richtig angewendet (richtiger Prozentsatz, Einhaltung ggf. festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)?

Pauschalsatz für andere Kosten als Personalkosten laut Artikel 68b Absatz 1 ESIF-VO

Es ist zu prüfen:

- Wird der Pauschalsatz ausschließlich auf die Personalkosten berechnet?
- Wurden die Personalkosten anhand tatsächlich getätigter Ausgaben nachgewiesen (keine Berechnung des Pauschalsatzes anhand von Personalkosten, wenn diese bereits auf Grundlage eines Pauschalsatzes ermittelt wurden)?
- Sind die Ausgabenbestandteile, auf die sich der Pauschalsatz bezieht, in vollem Umfang förderfähig (z. B. auch Sonderzahlungen, Berufsgenossenschaftsbeiträge usw.)?
Bei Beanstandungen der Ausgabenbestandteile der Personalkosten sind die %-Anteile auf die verringerten förderfähigen Bezugsausgaben zu berechnen.
- Wurde der Pauschalsatz rechnerisch richtig angewendet (richtiger Prozentsatz, Einhaltung ggf. festgelegter Grenzwerte, Rechenfehler bei der Bemessungsgrundlage usw.)?
- Achtung: Löhne/Gehälter und Unterstützungsgelder an Teilnehmende im Vorhaben werden nicht in die Restkostenpauschale gemäß Artikel 68b Absatz 1 ESIF-VO eingerechnet, sondern zusätzlich in die förderfähigen Ausgaben eingerechnet.

5.4.7. Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte gemäß Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO

Mit Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO werden Erleichterungen für die Abrechnung und Prüfung von förderfähigen Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte zugelassen.

Förderfähig ist ein fester Prozentsatz der Personalkosten pro Monat entsprechend der dem Vorhaben zuzurechnenden anteiligen Arbeitszeit. Der Nachweis der vorhabenrelevanten anteiligen Personalausgaben erfolgt auf Grundlage eines vom Arbeitgeber personenbezogen ausgestellten Dokumentes, das den festen Arbeitszeitanteil für das Vorhaben ausweist. Es ist nicht erforderlich, dafür eine gesonderte Arbeitszeiterfassung vorzuhalten.

Im Rahmen der Vorhabenauswahl und Genehmigung ist zu prüfen:

- ob bisherige Erfahrungswerte, Prüfergebnisse Dritter und ggf. weitere Erkenntnisse zur/zum jeweiligen Antragstellenden/Begünstigten grundsätzlich gegen die Einführung der Vereinfachung sprechen,
- ob die Anwendung von Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO im Einzelfall – z. B. wenn der Antragstellende häufig wechselnde oder nur kurzzeitige Personaleinsätze beabsichtigt - überhaupt zu Vereinfachungen führt,
- ob die anteilig im Vorhaben geleistete Arbeitszeit zu den sonst ausgeübten Tätigkeiten und der vertraglich vereinbarten Gesamtarbeitszeit plausibel ist und keine Anzeichen einer Doppelförderung oder unrealistischen Gesamtarbeitszeit gegeben sind.
- Hinweis: Sofern nicht alle Arbeitsaufgaben (einschließlich des geförderten Vorhabens) mit ihrem Anteil an der Gesamtarbeitszeit des geförderten Beschäftigten im Arbeitsvertrag oder einem vergleichbaren Dokument zusammengefasst enthalten sind, sondern der im geförderten Vorhaben Beschäftigte mehrere Teilzeitbeschäftigungsverträge für verschiedene Projekte mit dem geförderten Unternehmen/Hochschule/Universität hat, sind alle Teilzeitverträge zur Prüfung heranzuziehen.

Das für den im Vorhaben eingesetzten Beschäftigten vorzulegende Dokument muss folgende Anforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- Angabe des Vorhabens (Aktenzeichen und ggf. Bezeichnung),
- Angabe des betreffenden Beschäftigten (Name, Tätigkeit/Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben),
- Umfang der mit dem Vertrag vereinbarten (Gesamt-) Arbeitszeit in Stunden/Woche (entspricht 100 %),
- Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden/Woche,
- Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent,
- Bestätigung, dass Änderungen der oben genannten Angaben unaufgefordert mitgeteilt werden,
- Datum und Unterschrift des Arbeitgebers (und - sofern nicht identisch – der/des unterschriftsberechtigten Antragstellenden/Begünstigten) sowie der/des jeweiligen Beschäftigten.

Das Dokument kann auch ein Arbeitsvertrag, Änderungsvertrag, eine Anlage zum Arbeitsvertrag o. ä. sein, sofern die aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.

Gegenstand der Verwaltungsprüfungen und VOÜ ist:

- Mit dem Nachweis der Mittelverwendung, spätestens mit dem Verwendungsnachweis ist die Korrektheit der abgerechneten Personalkosten anhand der Arbeitsverträge, der vorliegenden Dokumente zur anteiligen Arbeitszeit im Vorhaben, der Sachberichte und der Nachweise über die Bruttoperpersonalkosten zu prüfen.
Anhand des Sachberichtes zum Vorhaben ist festzustellen, ob mit dem nach Artikel 68a Absatz 5 ESIF-VO vereinfacht abgerechneten Personaleinsatz der Zuwendungs-/Förderzweck erreicht wurde.
- Ergeben sich im Verlauf der Förderung unter Anwendung der Vereinfachung Hinweise auf mögliche Unregelmäßigkeiten, sind ergänzende Prüfungshandlungen vorzunehmen. Dazu können andere geeignete Dokumente, die Rückschluss auf den Personaleinsatz geben (z. B. Meldung zur Sozialversicherung, Erklärungen der Personalabteilung des Begünstigten), herangezogen werden. In Betracht kommen z. B. auch die Einsichtnahme in Arbeitszeitprotokolle des Arbeitgebers sowie Befragungen der Teilnehmenden.

5.4.8. Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse

Bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben ist zu beachten, dass diese den nationalen Regelungen folgt, soweit keine Einschränkungen durch die ESIF-VO oder die fondsspezifischen Verordnungen bestehen.

Für den Bereich der Zuschussförderung kommen folgende Ausgaben **nicht** für eine Förderung in Betracht (Artikel 65 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 2 und 3, Artikel 70 Absatz 1 ESIF-VO):

- Abschreibungskosten, es sei denn, es werden die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt:
 - ✓ die Förderfähigkeitsregelungen der Programme und Förderrichtlinien sehen dies vor (in Verbindung mit Nr. 2.6 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt),
 - ✓ der Betrag der Ausgaben ist – bei Erstattung im Realkostenprinzip – durch Rechnungen oder gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen,
 - ✓ Die Abschreibungskosten beziehen sich ausschließlich auf den Vorhabenzeitraum,
 - ✓ Öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abzuschreibenden Aktiva nicht gewährt;
- Ausgaben, die außerhalb des Unterstützungszeitraumes für das Vorhaben angefallen sind;

- Ausgaben für Vorhaben, die außerhalb des Programmgebietes durchgeführt werden (Ausnahmen – siehe Artikel 70 Absatz 2 ESIF-VO);
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt (bei Brachflächen über 15 %);

Zur Beachtung: Die Förderfähigkeit der Ausgaben bezieht sich nur auf die Ausgaben innerhalb der Förderperiode. Bei großen Bauprojekten, die in mehrere (förderperiodenübergreifende) EFRE-Vorhaben unterteilt werden, können nur die Ausgaben innerhalb der Förderperiode als Bemessungsgrundlage herangezogen werden und nicht die Gesamtausgaben des gesamten Bauprojektes!

- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sachleistungen, es sei denn, es werden folgende kumulative Kriterien erfüllt:
 - ✓ die Förderung ist in den Richtlinien/Förderprogrammen zugelassen,
 - ✓ die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen,
 - ✓ der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,
 - ✓ der Wert und die Erbringung des Beitrags können unabhängig bewertet und geprüft werden,
 - ✓ bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt und
 - ✓ bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien kann eine Barzahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine einzige Währungseinheit des Mitgliedstaats nicht übersteigt.

Daneben ist bei der Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Vorhaben auch zu beachten, dass gemäß Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 eine Unterstützung für folgende Begünstigte und/oder Zuwendungs-/Förderzwecke **ausgeschlossen** ist:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen;
- Investitionen zur Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;

- Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- Investitionen für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;
- Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie haben einen Bezug zum Umweltschutz oder sie werden von den notwendigen Investitionen zur Abmilderung oder Verringerung der negativen ökologischen Auswirkungen der Flughafeninfrastruktur begleitet.

Sofern bei der Zwischengeschalteten Stelle im Rahmen der Ermessensausübung bei der Umsetzung der Richtlinien/Förderprogramme weitere Förderausschlüsse definiert sind, sind diese angemessen schriftlich zu dokumentieren und eine einheitliche Anwendung im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl, der Verwaltungsprüfungen und VOÜ zu gewährleisten.

5.4.9. Umweltvorschriften

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hat einen Erlass zur Einführung eines Formulars zur Einhaltung EU-rechtlicher Regelungen aus dem Umweltbereich herausgegeben. Das Formular stellt eine Mindestvorgabe dar.

Die erlasskonforme Verwendung und Vollständigkeit des Formulars ist je nach Maßgaben der Richtlinie/des Förderprogramms im Rahmen der Prüfungen, im Rahmen der Vorhabenauswahl oder bei den Verwaltungsprüfungen zu kontrollieren und zu dokumentieren.

5.4.10. Querschnittsziele

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich mit seinem Operationellen Programm EFRE verpflichtet, auch die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen. Die Querschnittsziele wurden bereits bei der Programmierung beachtet, da hier Wirtschafts-, Sozial-, Regional-, Gleichstellungs- und Umweltpartner einbezogen wurden. Die auf Basis des Operationellen Programms EFRE erstellten Förderrichtlinien und -programme enthalten Anforderungen an die konkrete Umsetzung der relevanten Ziele. Die Förderrichtlinien und -programme wurden unter Berücksichtigung dieser Ziele und ggf. gemeinsam mit relevanten Partnern erarbeitet. In den Prüfpfadbögen der einzelnen Aktionen wird in Teil A (Beschreibung der Aktion) dargestellt und dokumentiert, welche Querschnittsziele schwerpunktmäßig verfolgt werden und welche konkreten Ziele sich daraus für die jeweilige Aktion ergeben.

Die Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Vorhaben werden durch den Begleitausschuss beschlossen. Zudem wird der Begleitausschuss in die Umsetzung des Operationellen Programms EFRE eingebunden, so dass eine kontinuierliche Beachtung der Querschnittsziele gewährleistet ist. Die Auswahl an zu fördernden Vorhaben erfolgt nicht nur anhand von Verfahren und Kriterien, welche sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen, sondern auch anhand solcher, die den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Artikel 8 (Nachhaltige Entwicklung) ESIF-VO Rechnung tragen und transparent sind.

Die Prüfung der Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung erfolgt vorhabenbezogen deshalb **nur** dann, wenn diese untrennbar mit dem Zweck des Vorhabens verbunden und als konkretes, prüfbares Ziel des Vorhabens festgelegt wurden. Je nach zu prüfenden konkreten Zielen des Vorhabens kann die Prüfung bereits im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl beziehungsweise im Rahmen von Verwaltungsprüfungen oder VOÜ erfolgen.

Der Zeitpunkt der Prüfung hängt vom konkreten Ziel des Vorhabens ab. Es muss sichergestellt sein, dass notwendige Prüfungshandlungen zu den Querschnittszielen spätestens mit der Prüfung und abschließenden Bewertung des Verwendungsnachweises (z. B. äquivalenter Dokumente) erfolgen und angemessen dokumentiert werden.

Vergabeproofungen umfassen ebenfalls das Querschnittsziel Nichtdiskriminierung bzw. Barrierefreiheit. Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF hat in ihrem Erlass zur Einführung einer Checkliste zur Überprüfung von Vergaben bei VOÜ in der jeweils gültigen Fassung (einschließlich Ergänzungen) diese Prüfinhalte in der Checkliste berücksichtigt.

5.4.11. Eigenerklärungen von Begünstigten

Rechtsverbindlich unterschriebene Eigenerklärungen der Begünstigten sind im Rahmen der Antragsprüfung zulässig (unter Hinweis auf die damit verbundene subventionserhebliche Tatsache).

Eine Vollständigkeits-/Plausibilitätsprüfung von Eigenerklärungen durch die Zwischengeschaltete Stelle ist vorzunehmen und zu dokumentieren, sofern der Gegenstand der Eigenerklärung Grundlage für die Gewährung der Förderung (z. B. Förder voraussetzung/Förderempfänger, Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe) oder Gegenstand von Nebenbestimmungen zur Genehmigung (z. B. separate Buchführung, Aufbewahrungsfrist) ist. Je nach Gegenstand der Eigenerklärung können die Prü-

fungshandlungen im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und -genehmigung, im Rahmen von Verwaltungsprüfungen oder VOÜ zweckmäßig sein.

Hinweis: Sofern der Gegenstand der Eigenerklärung nur der Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren (z. B. Anzahl der geförderten KMU) dient, ist die Prüfung dahingehend ausreichend, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt (siehe auch Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF zur Indikatorenerfassung und –pflege EFRE/ESF in der gültigen Fassung).

a) Prüfungen im Rahmen der Antragstellung:

Je nach Art der Eigenerklärung ist in jedem Fall eine Prüfung auf **Vorlage** der Erklärung und **Vollständigkeit der Angaben** in der Erklärung (z. B. Unterschriften, Datum, Angaben zum Vorhaben) vorzunehmen. Dies ist insbesondere für Eigenerklärungen ausreichend, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht sinnvoll im Rahmen der Antragsprüfung zu prüfen sind (z.B. Vorhalten einer separaten Buchführung für das Vorhaben).

Bei Eigenerklärungen, deren Erklärungsinhalt direkte Auswirkungen auf den Zuwendungs-/Förderzweck, die Förderhöhe beziehungsweise die Vorhabenauswahl und Genehmigung als solche haben kann, sind **Plausibilitätsprüfungen** vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Erklärungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten, KMU, De-minimis, Vorsteuerabzugsberechtigung.

Diese Plausibilitätsprüfungen beinhalten:

- Abgleich der Angaben der/des Antragstellenden mit Schwellenwerten in den relevanten Rechtsvorschriften,

Beispiele:

Bei der KMU-Erklärung umfasst dies:

- ✓ Stimmen die Angaben der Anlagen zur Eigenerklärung mit den Maßgaben für die KMU-Kriterien überein?

Bei der UiS-Erklärung umfasst dies:

- ✓ Fällt die/der Antragstellende unter den Geltungsbereich der Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ nach den Leitlinien (2014/C 249/01) der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (keine Neugründung)?
- ✓ Liegen Anhaltspunkte vor, dass die/der Antragstellende entgegen seiner Eigenerklärung die Voraussetzungen gemäß Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ erfüllt?

Bei der De-minimis-Erklärung umfasst dies:

- ✓ Stimmen die Angaben der/des Antragstellenden mit den Schwellenwerten gemäß De-minimis-Verordnung überein?

- Sind die Angaben der/des Antragstellenden schlüssig (z. B. KMU erklärt, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, lässt Vermutung auf fehlerhafte Angabe zu),
- Kenntnis aus anderen Förderungen, Presse, Internetrecherche, Liste der Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 ESIF-VO, die Zweifel an der Richtigkeit der erklärten Angaben zulassen (insbesondere bei den Erklärungen zu KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, Beihilferelevanz).

b) Prüfungen im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ:

Prüfungen zu den Eigenerklärungen der Begünstigten im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und VOÜ können auf Grundlage einer risikobasiert ausgewählten Stichprobe vorgenommen werden.

Es sind in jedem Fall vertiefte Prüfungen der Eigenerklärungen durchzuführen, wenn sich Anhaltspunkte z. B. auf Grundlage von Informationen/Kennntnis aus anderen geförderten Vorhaben der Begünstigten, Presse, Internetrecherche, Liste der Vorhaben gemäß Artikel 115 Absatz 2 ESIF-VO ergeben, dass eine fehlerhafte/falsche Eigenerklärung abgegeben wurde (insbesondere bei den Erklärungen zu KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, Beihilferelevanz).

Es sind die Eigenerklärungen in der Stichprobe für eine vertiefende Prüfung zu berücksichtigen, deren Erklärungsinhalt ein wesentliches Erfordernis bei der Umsetzung des Operationellen Programmes darstellt und die im Rahmen der Antragsprüfung nicht mindestens einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden (z. B. Überprüfung des tatsächlichen Vorhandenseins und der Verwendung eines separaten Buchführungssystems oder geeigneten Buchführungscodes beim Begünstigten anhand einer Belegstichprobe im Rahmen der VOÜ).

Abschließender Abgleich der Angaben der Begünstigten mit Schwellenwerten (z.B. zu Förderhöhe) in den relevanten Rechtsvorschriften erfolgt spätestens im Rahmen der Prüfungshandlungen zum Verwendungsnachweis.

5.4.12. Prüfbescheinigungen Dritter

Sofern die Zwischengeschaltete Stelle in ihren Förderverfahren die Prüfbescheinigung durch Dritte zur Bestätigung der getätigten Ausgaben im Bewilligungszeitraum ohne eigene vertiefende Prüfung der abgerechneten Ausgaben anerkennt (z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechnungsprüfungsämter der Kommunen), muss die Prüfbescheinigung folgenden Anforderungen entsprechen.

Die Prüfbescheinigungen müssen Angaben enthalten:

- zur Art und zum Zweck des Prüfauftrages (z. B. Bestätigung der Tätigkeit der geltend gemachten Ausgaben, Bescheinigungen zur fachlich/inhaltlichen Umsetzung des Fördervorhabens),

- Beschreibung dessen, was geprüft wurde (z. B. Umfang der geprüften Ausgaben, Erbringung bestimmter Bauleistungen, sachliche und rechnerische Richtigkeit der Belege),
- Beschreibung der angewendeten Prüfungsverfahren (z. B. Beschreibung Stichprobenverfahren),
- Angaben zum Zeitraum der Prüfungen, die der Bescheinigung zugrunde liegen,
- Ergebnis der Prüfungen.

Zur Beachtung: Es reicht nicht, wenn sich die Prüfbescheinigung auf den Satz „Ich bescheinige...“ beschränkt.

Zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Prüfbescheinigungen sind von der Zwischengeschalteten Stelle im Rahmen von Einhaltungstests acht bis zehn Prüfbescheinigungen im Förderprogramm/in der Richtlinie (z. B. im Rahmen von VOÜ) auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen.

Als Muster für Prüfbescheinigungen kann z. B. ISRS 4400 des internationalen Wirtschaftsprüferverbandes (IFAC) verwendet werden.

Anhang 1

Vorhabenbegleitende Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Risikoanalyse für das Förderprogramm/die Richtlinie, Festlegung des Prüfungsumfangs, Bestimmung des Verfahrens zur Vorhabenauswahl

Hinweise sind kursiv dargestellt und können nach Bearbeitung gelöscht werden

Nummer der Finanzplanebene:	
Bezeichnung der Finanzplanebene:	
Name des Förderprogrammes:	

Stichtag der Bewertung:	
Bewertungszeitraum:	

I. Merkmale des Förderprogramms/der Richtlinie

1. Komplexität des Förderverfahrens (*Einschätzung zur Komplexität und zum Umfang der Anforderungen an die Begünstigten und an die Zwischengeschaltete Stelle, z. B. durch:*

- Vielschichtigkeit der Förderschwerpunkte und/oder des Verwaltungsverfahrens in der Förderrichtlinie (dem Förderprogramm),
- Grad an Ermessensspielräumen bei der Beantragung und Prüfung/Entscheidung von/über Vorhabeninhalte oder den mit den Inhalten zusammenhängenden Ausgaben (hoch z. B. bei Modell- bzw. Einzelprojekten),
- Zulässigkeit unterschiedlicher Arten von Begünstigten im Förderprogramm,
- alleinige oder geteilte Prüfverfahren (eine oder mehrere Prüfeinrichtungen sind für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Vorhabenplanung oder -umsetzung verantwortlich),
- Vorhaben im Förderprogramm stehen mit anderen Begünstigten oder Vorhaben in direktem Zusammenhang und sind hinsichtlich Förderfähigkeits- und Ergebnisbewertung nur unter Berücksichtigung aller Teilprozesse angemessen zu beurteilen.

***Orientierung:** Je komplexer das System oder die Anforderungen an die Beteiligten, desto höher das Risiko und tendenziell die Anzahl an VOÜ!*

2. Höhe der öffentlichen Unterstützung:

- Angabe, ob „kleine“ Vorhaben oder eher „große“ Vorhaben umgesetzt werden.

***Orientierung:** Bei „kleinen“ Vorhaben ist das Risiko und tendenziell die Anzahl an VOÜ geringer! (Im ESF können Vorhaben mit öffentlicher Unterstützung unter 50 T€ und im EFRE mit öffentlicher Unterstützung unter 200 T€ als kleine Vorhaben angesehen werden.)*

3. Festgestelltes Risikoniveau bei den Prüfungen der Auszahlungsanträge, Zwischen- und Verwendungsnachweise der Begünstigten sowie aus VOÜ:

- Beschreibung der Ausmaße der Feststellungen bei den genannten Prüfungen (insbesondere Anzahl, Höhe der Beanstandungen sowie ggf. bestimmte Häufungen).

***Orientierung:** Je höher das Ausmaß, desto höher das Risiko und tendenziell die VOÜ-Anzahl!*

4. Feststellungen der Prüfbehörde/Prüfstelle bei ihren Prüfungen:

- Beschreibung der Ergebnisse der genannten Prüfungen (Systemprüfung und festgestellte Beanstandungen aus Vorhabenprüfungen, die auf Fehler der Begünstigten zurückge-

führt werden können)

Orientierung: Je höher das Ausmaß, desto höher das Risiko und tendenziell die VOÜ-Anzahl!

II. Einschätzung (Rest-)Risiken und Festlegung des Umfangs der durchzuführenden VOÜ

1. Umfang der Kontrollen im Rahmen von Auszahlungsanträgen, Zwischen- und Verwendungsnachweisen der Begünstigten und der sonstigen Vorhabenbegleitung:

- Beschreibung des Umfangs der genannten Kontrollen (z. B. Aussagen zur Prüftiefe von Belegen und Unterlagen, zu einem Stichprobenverfahren, zu den Anforderungen an die Belegvorlage [besondere Risiken bei fehlenden Anforderungen zur Vorlage von Originalbelegen], zur Durchführung von Prüfungen zu Auftragsvergaben und vereinfachten Kostenoptionen, zu den Prüfverfahren bei eCohesion-Nutzung usw.),
- Beschreibung der Verfahren zur inhaltlichen Vorhabenbegleitung (z. B. Prüfungen der Vorhabenfortschritte und der tatsächlichen Vorhabenumsetzung, Sach[stands]berichte

Orientierung: Je umfangreicher die Kontrollen, desto geringer das Risiko und tendenziell die VOÜ-Anzahl!

2. Einschätzung zu bestehenden Restrisiken, die im Rahmen von VOÜ abgedeckt werden:

- Einschätzung zu den verbleibenden Restrisiken, insbesondere bezüglich der tatsächlichen Entstehung der Ausgaben und der tatsächlichen Projektumsetzung (z. B. Möglichkeit einer Doppelförderung, zweckwidriger Mitteleinsatz oder generell zum Risiko, dass Vorhaben nicht wie dargestellt durchgeführt werden),
- Einschätzung dazu, wie den Restrisiken im Rahmen von VOÜ begegnet werden kann,
- Einschätzung dazu, wie sinnvoll in diesem Zusammenhang unangemeldete VOÜ wären.

Orientierung: Je höher die bestehenden Restrisiken und je besser diesen durch Prüfungshandlungen vor Ort begegnet werden kann, desto höher tendenziell die Anzahl der VOÜ.

3. Schlussfolgerung und Bewertung der (Rest-)Risiken/Festlegung des VOÜ-Umfangs:

- knappe Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den (Rest-)Risiken im Programm,
- Ableitung des Umfangs an VOÜ nach folgendem Schema:

Die (Rest-)Risiken werden insgesamt bewertet, als:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> hoch
	↓	↓	↓
Daraus ergibt sich folgender Prüfumfang für VOÜ (Angabe des festgelegten Prozentsatzes):	<input type="checkbox"/> 2 % bis 4,99 %	<input type="checkbox"/> 5 % bis 19,99 %	<input type="checkbox"/> ≥ 20 %

Datum

Unterschrift Fachreferat

Unterschrift Zwischengeschaltete Stelle

III. Festlegung der Stichprobengrundlage

Variante 1		Variante 2	
Der ermittelte Stichprobenumfang in Höhe von mindestens __ % wird angewendet auf:			
<input type="checkbox"/> Anzahl der <u>seit dem letzten Bewertungsstichtag</u> genehmigten Vorhaben in der Richtlinie/dem Förderprogramm		<input type="checkbox"/> Summe aller <u>seit dem letzten Bewertungsstichtag</u> genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben in der Richtlinie/dem Förderprogramm	
Anzahl der Vorhaben (gesamt):	---	Summe Ausgaben (gesamt):	----- EUR
davon __ Prozent:	---	davon __ Prozent:	----- EUR
Somit sind bis zum nächsten Bewertungsstichtag __ Vorhaben vor Ort zu prüfen.		Somit sind Vorhaben mit Gesamtausgaben in Höhe von ----- EUR bis zum nächsten Bewertungsstichtag vor Ort zu prüfen.	

IV. Dokumentation der Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen

In allen Förderprogrammen/Richtlinien sind Verfahren für eine risikobasierte Auswahl und eine Zufallsauswahl von Vorhaben durchzuführen. Die Details zu den Auswahlkriterien und den Verfahrensabläufen sind dem Erlass für Verwaltungsprüfungen und VOÜ in Punkt 5.3.2. sowie den dazugehörigen Unterpunkten 5.3.2.1 bis 5.3.2.7 zu entnehmen.

1.) risikobasierte Auswahl

Durchschnitt der genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben seit dem letzten Bewertungsstichtag:	----- EUR	
Dreifacher Wert dieses Durchschnitts:	----- EUR	
Stichprobengrundlage:	Variante 1	Variante 2
Anzahl an Vorhaben bzw. deren zusammengefasste förderfähige Gesamtausgaben, die seit dem letzten Bewertungsstichtag genehmigt wurden <u>und</u> den oben genannten dreifachen Wert des Durchschnitts überschreiten:	--	----- EUR
Anzahl an Vorhaben bzw. deren zusammengefasste förderfähige Gesamtausgaben, die seit dem letzten Bewertungsstichtag genehmigt wurden <u>und</u> mit erheblichen Mängeln behaftet sind (Definition gemäß Erlass):	--	----- EUR
Zusammenrechnung (Ergebnis):	--	----- EUR

In der oben genannten Tabellenzeile „Zusammenrechnung (Ergebnis)“ wird ausgewiesen, welche Anzahl an Vorhaben bzw. welche Summe an förderfähigen Gesamtausgaben bereits durch die risikobasierte Auswahl abgedeckt wird. Die zum festgelegten Prüfumfang (siehe

Punkt III.) noch fehlende Anzahl an Vorhaben bzw. Summe an genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben muss durch eine Zufallsauswahl noch ergänzt werden.

Variante 1		Variante 2	
Anzahl der Vorhaben, die gemäß Punkt III. zu prüfen sind:	---	Summe Ausgaben, die gemäß Punkt III. zu prüfen sind:	----- EUR
Davon mit der risikobasierten Auswahl bereits abgedeckt:	---	Davon mit der risikobasierten Auswahl bereits abgedeckt:	----- EUR
Somit per Zufallsauswahl noch zu prüfen (Differenz):	---	Somit per Zufallsauswahl noch zu prüfen (Differenz):	----- EUR

Auch wenn der erforderliche Stichprobenumfang (siehe Punkt III.) durch die risikobasierte Vorhabenauswahl bereits erreicht oder überschritten ist, ist mindestens noch ein Vorhaben durch Zufallsauswahl für eine VOÜ zu ermitteln.

2.) Zufallsauswahl

Das Verfahren der Zufallsauswahl ist den Vorgaben des Erlasses für Verwaltungsprüfungen und VOÜ im Punkt 5.3.2.6 zu entnehmen und separat im Anhang dokumentiert.

_____ Datum

_____ Unterschriften Zwischengeschaltete Stelle

1. Vertreter

2. Vertreter

Anhang:

Stichprobenauswahl

KONTAKT:

Ministerium der Finanzen

EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB EFRE/ESF

Editharing 40

39108 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

EFRE

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de